

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 24. Juni 2019 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Alterspräsident Martin Breitenmoser
Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless
Anwesend: 49 Ratsmitglieder einschliesslich Präsidentin
Zeit: 08.00 - 11.45 Uhr
13.15 - 16.45 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates	2
3. Protokoll der Landsgemeinde vom 28. April 2019	3
4. Protokoll der Session vom 1. April 2019	3
5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen	4
6. Geschäft unter Ausschluss der Öffentlichkeit	6
7. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements	8
8. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahr 2018	10
9. Gebührenverordnung (GebV)	13
10. Fusionsverordnung (FusV)	16
11. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Grundbuch (VGB, 2. Lesung)	21
12. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen	22
13. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Hundegesetz (HuV)	25
14. Tourismusförderungsverordnung (TFV)	30
15. Grossratsbeschluss über eine Einlage in die Kantonale Versicherungskasse	34
16. Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ost - Ostschweizer Fachhochschule	35
17. Anpassung des kantonalen Nutzungsplans «Nagelfluhabbau Oberstein-Schatten»	36
18. Landrechtsgesuche	37
19. Mitteilungen und Allfälliges	38

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
AI 012.21-32-365270

1. Eröffnung

Alterspräsident Martin Breitenmoser, Appenzell

Eröffnungsansprache

Entschuldigung: Grossrat René Lutz, Appenzell

Stimmberechtigt: 48

Absolutes Mehr: 25

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

2.1. Wahl der Präsidentin

Die bisherige Grossratsvizepräsidentin Monika Rüegg Bless, Appenzell, wird zur Präsidentin des Grossen Rates für das Amtsjahr 2019/2020 gewählt. Sie übernimmt die Ratsführung.

2.2. Wahl des Vizepräsidenten

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, wird zum Vizepräsidenten des Grossen Rates gewählt.

2.3. Wahl von drei Stimmenzählern

Der Grosse Rat wählt Grossrätin Theres Durrer-Gander, Oberegg, zur ersten Stimmenzählerin.

Als zweiter Stimmenzähler wird Grossrat Alfred Koller, Appenzell, gewählt.

Grossrat Albert Manser, Gonten, wird als dritter Stimmenzähler vorgeschlagen und gewählt.

3. Protokoll der Landsgemeinde vom 28. April 2019

Referent: Landammann Roland Inauen

Landammann Roland Inauen gratuliert im Namen von Landammann und Standeskommission der neu gewählten Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless zu ihrer ehrenvollen Wahl.

Im Weiteren dankt Landammann Roland Inauen Ratschreiber Markus Dörig für die Erstellung des Protokolls der Landsgemeinde. Er bringt dazu keine Ergänzungen an.

Das Protokoll der Landsgemeinde vom 28. April 2019 wird ohne Änderungen genehmigt.

4. Protokoll der Session vom 1. April 2019

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, weist daraufhin, dass sie für die Session vom 1. April 2019 entschuldigt war. Dennoch ist sie auf Seite 24 des Protokolls als Referentin bei den Landrechtsgesuchen aufgeführt. An ihrer Stelle wurden die Landrechtsgesuche jedoch vom mittlerweile zurückgetretenen a. Grossrat Josef Manser, Gonten, als Mitglied der ReKo vorgestellt.

Das Protokoll wird mit dieser Korrektur genehmigt.

5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen

Wahlen gemäss Art. 31 und 32 des Geschäftsreglements

a) *Staatwirtschaftliche Kommission (StwK)*

Die fünf verbleibenden Mitglieder der StwK werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Als Ersatz für den demissionierten Thomas Mainberger, Schwende, wird Grossrat Urban Fässler, Gonten, als neues Mitglied der StwK gewählt. Für die zurückgetretene Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, wird Grossrat Erich Gollino, Appenzell, gewählt. Anstelle der aus dem Grossen Rat ausgetretenen Barbara Wettmer, Appenzell, wird Grossrat Albert Neff, Rüte, als neues Mitglied der StwK gewählt.

Grossrat Urban Fässler, Gonten, wird als neuer Präsident gewählt.

b) *Kommission für Wirtschaft (WiKo)*

Nach seiner Wahl in die StwK gibt Grossrat Erich Gollino, Appenzell, seinen Rücktritt aus der WiKo bekannt. Es stehen also noch vier bisherige Mitglieder zur Wahl zur Verfügung.

Die verbleibenden vier Mitglieder werden in globo bestätigt.

Grossrat Jonny Dörig, Rüte, wird als Nachfolger für die zurückgetretene Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, gewählt. Als Ersatz für den demissionierten Karl Schönenberger, Appenzell, wird Grossrat LukasENZler, Appenzell, gewählt. Anstelle des als Landesfähnrich in die Standeskommission gewählten Jakob Signer wird Grossrat Raphael Brunner, Schwende, als neues Mitglied gewählt. Als Ersatz für den in die StwK gewählten Grossrat Erich Gollino, Appenzell, wird Grossrat Christoph Wetter, Appenzell, als neues Mitglied der WiKo gewählt.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, wird als neuer Präsident der WiKo gewählt.

c) *Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)*

Die verbleibenden sieben bisherigen Mitglieder werden in globo wiedergewählt.

Als Ersatz für den zurückgetretenen Ueli Manser, Schwende, wird Grossrat Daniel Brülisauer, Rüte, als neues Mitglied der SoKo gewählt.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, wird als Präsident bestätigt.

d) *Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)*

Die verbleibenden sechs Mitglieder der BauKo werden in globo bestätigt.

Der demissionierte Hans Brülisauer, Schlatt-Haslen, wird durch Grossrat Elias Tobler, Oberegg, ersetzt. Anstelle des zurückgetretenen Andreas Eisenhut, Oberegg, wird Grossrat Thomas Schefer, Gonten, als neues Mitglied der BauKo gewählt.

Grossrat Patrik Koster, Rüte, wird als Präsident der BauKo bestätigt.

e) *Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)*

Die verbleibenden fünf Mitglieder der ReKo werden in globo bestätigt.

Als Nachfolger des demissionierten Josef Manser, Gonten, wird Grossrat Markus Stäger, Rüte, als neues Mitglied der ReKo gewählt. Anstelle der von der Landsgemeinde als Kantonsrichterin gewählten Rosalie Manser-Brülisauer, Schwende, wird Grossrat Andreas Fuchs, Schlatt-Haslen, als neues Mitglied gewählt. Grossrat Markus Koster, Appenzell, wird als Nachfolger des demissionierten Werner Vicini, Appenzell, gewählt.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, wird als Präsidentin der ReKo wiedergewählt.

6. Geschäft unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Das Geschäft wurde geheim traktandiert. Die Besucher und die Medienschaffenden verlassen den Saal.

Der Grosse Rat stimmt darüber ab, ob das Geschäft unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden soll. Er beschliesst Geheimhaltung.

Im Anschluss an die Diskussion verliert Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless zuhänden der wieder zugelassenen Medienvertreter und Besucher folgende Erklärung zum Traktandum:

Der Grosse Rat hat eben das Geschäft 6 der Traktandenliste unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten. Bei diesem Geschäft ging es um folgende Sache:

Der Bezirksgerichtspräsident wird nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Mit dem heutigen Tag beginnt die Amtsperiode 2019 bis 2023. Der amtierende Bezirksgerichtspräsident, Caius Savary, stellt sich zum insgesamt vierten Mal einer Wiederwahl.

Im Rahmen eines Geschäfts unter Ausschluss der Öffentlichkeit beauftragte der Grosse Rat an der Oktobersession 2018 die Staatswirtschaftliche Kommission damit, im Hinblick auf die Wiederwahl des Bezirksgerichtspräsidenten einen Bericht zu erstellen. Sie wurde beauftragt, verschiedenen Beanstandungen gegenüber dem Bezirksgerichtspräsidenten nachzugehen und über die Situation Bericht zu erstatten.

Die Staatswirtschaftliche Kommission hat in der Zwischenzeit umfangreiche Abklärungen getroffen, sie zu Papier gebracht und ihren Bericht zusammen mit einer Empfehlung dem Grossen Rat unterbreitet.

Der Bericht ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Es geht um eine Personalangelegenheit mit der Besonderheit, dass der Grosse Rat die Wahlbehörde ist.

Die Öffentlichkeit soll aber über das Geschäft in angemessener Weise informiert werden. Der Bericht enthält, wie dies dem Auftrag des Grossen Rates entspricht, Aussagen über die Personalführung, die Personalfluktuationen und deren Kosten, die fachliche Führung und das Verhalten während Gerichtsverhandlungen und gegenüber Parteien.

Die direkte Aufsicht über den Bezirksgerichtspräsidenten liegt beim Präsidium des Kantonsgerichts. Es ist für Beschwerden über das Verhalten anlässlich von Gerichtsverhandlungen und gegenüber Parteien zuständig. In den letzten acht Jahren sind beim Kantonsgerichtspräsidium zwei Aufsichtsbeschwerden eingegangen. Eine Beschwerde wurde noch vor der Behandlung zurückgezogen und in der Folge abgeschrieben. Bei der anderen Aufsichtsbeschwerde ging es um eine unglücklich verlaufende Abwicklung eines Verfahrensschritts. Die Sache wurde mit dem Bezirksgerichtspräsidenten besprochen, und es wurden die erforderlichen Korrekturen vorgenommen. Die Sache ist erledigt. Im Rahmen des Weiterzugs eines Entscheids an das Kantonsgericht hat ihn dieses einmal wegen der Verhandlungsführung gerügt. Durchschnittlich sind in diesen acht Jahren jährlich jeweils rund 250 Fälle bei den Spruchkörpern des Bezirksgerichts anhängig gemacht worden, also insgesamt zirka 2'000 Fälle.

Die Auswertung der Fragebögen des Bezirksgerichts, den die Parteien und ihre Rechtsvertreter seit Jahren nach Verfahrensabschluss erhalten, ergab mehrheitlich ein gutes Feedback.

Die Staatswirtschaftliche Kommission führte auch ein Gespräch mit den Richterinnen und Richtern des Bezirksgerichts. Diese setzten sich für den Bezirksgerichtspräsidenten ein.

Was die Personalführung angeht, wurde gegen den Bezirksgerichtspräsidenten in den vergangenen acht Jahren wiederholt der Vorwurf laut, sein Umgang mit Angestellten der Gerichtskanzlei lasse zu wünschen übrig. Seit der letzten Wiederwahl haben Differenzen mit einer Gerichtsschreiberin im Jahr 2017 zur Auflösung des Anstellungsverhältnisses geführt. Der Gerichtspräsident und die Gerichtsschreiberin schlossen damals eine Auflösungsvereinbarung ab. Im Anschluss daran leiteten die Kantonsgerichtspräsidentin, die Staatswirtschaftliche Kommission und der Bezirksgerichtspräsident ein Coaching des Bezirksgerichtspräsidenten in die Wege. Dieses wurde im Sommer 2018 mit positivem Ergebnis abgeschlossen. Nachdem der Grosse Rat die Staatswirtschaftliche Kommission im Oktober 2018 beauftragt hatte, die Beanstandungen gegenüber dem Bezirksgerichtspräsidenten zu untersuchen, wurden die Mitarbeiterinnen des Gerichts nochmals befragt. Das Ergebnis der Befragung bestätigte die positive Entwicklung, die nach Abschluss des Coachings festzustellen war.

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt dem Grossen Rat mehrheitlich, Caius Savary als Bezirksgerichtspräsident wiederzuwählen.

Der Grosse Rat hat über den Bericht debattiert, aber keine Beschlüsse gefasst. Über die Wiederwahl des Bezirksgerichtspräsidenten wird der Grosse Rat unter dem nächsten Traktandum ohne weitere Debatte abstimmen.

Die Erklärung wird den Medienschaffenden auch schriftlich abgegeben.

7. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

a) *Aufsichtskommission der Ausgleichskasse*

Die Präsidentin sowie die Mitglieder der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse werden bestätigt.

b) *Bankrat (Amtsdauer 2019-2023)*

Der demissionierte a. Landammann Daniel Fässler und der zurückgetretene a. Grossrat Josef Manser sind nicht zu ersetzen, da das neue Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank einen Bankrat mit nur noch fünf bis sieben Mitgliedern vorsieht. Nach den beiden Rücktritten zählt der Bankrat noch sieben Mitglieder.

Landammann Roland Dähler wurde bereits im Mai durch die Standeskommission als Bankrat delegiert. Er muss nicht mehr gewählt werden. Die übrigen sechs Mitglieder werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Roman Boutellier, Oberegg, wird als Präsident wiedergewählt.

c) *Bezirksgericht (Amtsdauer 2019- 2023)*

Grossrätin Angela Koller, Rüte, beantragt, dass die Wahl des Bezirksgerichtspräsidenten schriftlich durchgeführt wird. Aufgrund des unter Traktandum 6 behandelten Berichts soll den besonderen Umständen dieser Wahl mit einem schriftlichen Wahlverfahren Rechnung getragen werden.

Grossrat Albert Manser, Gonten, stellt sich gegen eine geheime Wahl. Ein Mitglied des Grossen Rates soll in der Öffentlichkeit dazu stehen, wie es abstimmt.

Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless teilt mit, dass auch das Büro für eine öffentliche Wahl mit Handmehr einsteht.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrätin Angela Koller auf schriftliche Wahl ab.

Im ersten Wahlgang sprechen sich bei vier Enthaltungen 24 für die Wahl und 20 gegen die Wahl von Caius Savary als Bezirksgerichtspräsidenten aus.

Im zweiten Wahlgang wird Caius Savary mit 24 Ja-Stimmen gegen 21 Nein-Stimmen bei drei Enthaltungen als Bezirksgerichtspräsident für die Amtsdauer 2019-2023 gewählt.

d) *Bodenrechtskommission*

Landeshauptmann Stefan Müller ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission und muss nicht gewählt werden. Die verbleibenden Mitglieder der Bodenrechtskommission werden in globo bestätigt. Für den zurückgetretenen Hermann Rusch, Appenzell Meistersrüte, wird auf Vorschlag der Standeskommission Christof Fässler, Brülisau, als neues Mitglied der Bodenrechtskommission gewählt.

e) *Grundstückschätzungskommissionen*

Der Leiter des Schätzungsamts, Thomas Gmünder, ist von Amtes wegen Präsident der Grundstückschätzungskommissionen. Es bedarf diesbezüglich keiner Wahl durch den Grossen Rat.

Die bisherigen Mitglieder der Grundstücksatzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke werden in globo bestätigt, ebenso die verbleibenden Mitglieder der Grundstücksatzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke.

Auf Vorschlag der Standeskommission wird der nach einem Rücktritt im Jahr 2018 frei gewordene Sitz in der Grundstücksatzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke mit der Wahl von Thomas Schiegg, Weissbad, als neues Mitglied wiederbesetzt.

f) Jugendgericht

Die bisherigen Mitglieder des Jugendgerichts werden in globo bestätigt. Als Präsident des Jugendgerichts wird Rechtsanwalt Hubert Gmünder, Appenzell, wiedergewählt.

g) Landesschulkommission

Die Landesschulkommission wird von Amtes wegen vom Vorsteher des Erziehungsdepartements präsiert. Eine Wahl des Präsidenten findet daher nicht statt.

Die verbleibenden Mitglieder der Landesschulkommission werden in globo bestätigt. Als Nachfolger für die demissionierende Maya Michel-Kirchgraber, Appenzell Steinegg, wählt der Grosse Rat auf Vorschlag der Standeskommission Roman Hänggi, Weissbad, als neues Mitglied der Landesschulkommission.

h) Landwirtschaftskommission

Landeshauptmann Stefan Müller ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission. Eine Wahl ist daher nicht erforderlich.

Die verbleibenden Mitglieder der Landwirtschaftskommission werden in globo bestätigt.

8. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahr 2018

21/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Roland Inauen
bzw. Vorsteher der Departemente

Landammann Roland Inauen dankt allen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung für die Erarbeitung des Geschäftsberichts, der in gewohnter Form Rechenschaft über die Staatsverwaltung und die Rechtspflege im Jahr 2018 ablegt. Er und die übrigen Mitglieder der Standeskommission stehen für Fragen zur Verfügung.

Eintreten ist obligatorisch.

10 Gesetzgebende Behörde (S. 1 - 6)

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 7 - 23)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 24 - 39)

Keine Bemerkungen.

22 Erziehungsdepartement (S. 40 - 75)

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, nimmt auf die Ausführungen über die Tätigkeit des Kastenvogts auf Seite 43 Bezug. Er ruft in Erinnerung, dass die Klöster Grimmenstein und Wonnenstein auf dem Gebiet des Kantons Appenzell A.Rh. liegen, jedoch der Boden innerhalb der Klostermauern zum Kanton Appenzell I.Rh. gehört. Er verweist auf die Regelung im Landteilungsvertrag, dass nach der Aufhebung der Klöster der Grund und Boden der Klöster wieder an den Kanton Appenzell A.Rh. fallen wird. Da das Kloster Wonnenstein nur noch drei Schwestern beherbergt, dürfte es in wenigen Jahren nicht mehr von Schwestern bewohnt sein und damit seine Zweckbestimmung verlieren, was die Aufhebung des Klosters bedeuten dürfte. Er richtet daher an Landammann Roland Inauen als Kastenvogt folgende Fragen:

- Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, dass das Kloster Wonnenstein an den Kanton Appenzell A.Rh. fällt?
- Haben diesbezüglich bereits Gespräche mit dem Kanton Appenzell A.Rh. stattgefunden oder sind solche geplant?
- Welches sind die Ergebnisse des durchgeführten Workshops mit dem Thema «zukünftige bauliche Entwicklung und Nutzung der Klöster»?
- Welche Strategie verfolgt der Kanton für die beiden Klöster, insbesondere für das Kloster Wonnenstein?
- Wer kommt für allfällige Renovationsarbeiten der Klöster auf, wenn die Schwestern ausziehen sollten?

Landammann Roland Inauen bestätigt, dass das Gebiet innerhalb der Mauern der Klöster Grimmenstein und Wonnenstein zum Territorium des Kantons Appenzell I.Rh. gehört. Es trifft auch zu, dass der Landteilungsbrief von 1597 festlegt, dass der Boden nach der Aufhebung dieser Klöster zu Ausserrhoder Boden wird. Es ist aber nicht restlos klar, inwiefern diese Klausel gilt. Mit der Einführung der negativen Rechtskraft der Gesetzessammlung vor einigen Jahren hat im Kanton nur noch Rechtsgültigkeit, was in der Gesetzessammlung enthalten ist. Damit könnte der nicht in der Gesetzessammlung enthaltene Landteilungsvertrag mit Blick auf die letzte noch nicht vollzogene Klausel, der Wechsel des Bodens innerhalb der Klostermauern nach einer Klosteraufhebung an Appenzell A.Rh. allenfalls nicht mehr gültig sein.

Für das Frauenkloster Wonnenstein ist heute ein Verein verantwortlich, den die Ehemaligen der Studentenverbindung Bodania gemeinsam mit den Schwestern des Klosters und unter Einbezug des Bistums gegründet haben. Das Kloster Wonnenstein gehört dem Verein. Dieser sorgt für den Unterhalt des Klosters. Derzeit bereitet der Verein die Renovation der Klosterkirche vor. Der Kanton Appenzell I.Rh. wird an die Arbeiten Beiträge aus dem Fonds für Denkmalpflege leisten müssen. Der Kastenvogt hat beratende Stimme im Vereinsvorstand und muss die Schwestern in weltlichen Angelegenheiten beraten.

Die Klöster unterstehen dem Kanonischen Recht. Dieses vom Staat anerkannte Recht sieht vor, dass die Aufhebung des Klosters per Dekret des Papstes geschehen kann. Wenn das Kloster nicht auf diese Weise aufgehoben wird, was relativ wahrscheinlich ist, besteht es gemäss dem Kirchenrecht nach dem Tod oder Wegzug der letzten Schwester noch für 100 Jahre als Kloster weiter. Die Frage des Übergangs des Territoriums nach der Aufhebung des Klosters stellt sich daher voraussichtlich erst in mehr als 100 Jahren. Mit dem Kanton Appenzell A.Rh. haben diesbezüglich keine Gespräche stattgefunden. Der angesprochene Workshop ist eine reine Vereinsangelegenheit. Über dessen Ergebnisse können daher in diesem Rahmen keine näheren Ausführungen gemacht werden. Zur Strategie für das Kloster Wonnenstein wiederholt Landammann Roland Inauen seine bisherigen Ausführungen, wonach Bischof Markus Büchel dafür gesorgt hat, dass mit der Gründung des Vereins eine rechtsverbindliche Eigentümerschaft vorhanden ist, die das Kloster weiterführen wird. Die Gebäulichkeiten der Klöster Grimmenstein und Wonnenstein stehen überwiegend unter Denkmalschutz. Der Kirchenteil des Klosters Wonnenstein und die Klosterkirche sowie der Wohnteil des Klosters Grimmenstein sind Schutzobjekte von höchster Wichtigkeit. Wenn daran Renovationsarbeiten durchgeführt werden, fliessen Denkmalschutzbeiträge des Kantons. Diese werden allerdings an die Bedingung geknüpft, dass sich der betreffende Bezirk ebenfalls an den Renovationskosten beteiligt.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, stellt aus den Antworten von Landammann Roland Inauen fest, dass es nicht zweifelsfrei feststeht, ob der Landteilungsvertrag im Punkt der Übertragung des Bodens an Appenzell A.Rh. noch gültig ist. Er verweist auf die erheblichen finanziellen Kostenfolgen, wenn die beiden Klöster nach dem Ableben der letzten Schwestern noch 100 Jahre zum Territorium des Kantons Appenzell I.Rh. gehören sollten. Er zweifelt daran, dass der Verein den Unterhalt der unter höchstem Schutz stehenden Gebäulichkeiten über diese lange Dauer tragen wird. Grossrat Martin Breitenmoser möchte daher Landammann Roland Inauen den Auftrag erteilen, mit einer Expertise die Frage der Gültigkeit des Landteilungsvertrags abzuklären und in dieser Frage mit dem Kanton Appenzell A.Rh. das Gespräch zu suchen.

Landammann Roland Inauen präzisiert, dass für den Fall, dass der Verein eigentumsrechtlich den Betrieb des Klosters nicht mehr weiterführen könnte, nicht der Kanton, sondern das Bistum St.Gallen zuständig würde. Er zweifelt nicht daran, dass der Verein der Ehemaligen der Studentenverbindung Bodania den Betrieb des Klosters tragen kann. Die finanziellen Mittel werden die Mitglieder des Vereins mit einem grossen Fundraising, welches Gegenstand des erwähnten Workshops war, beschaffen. Bischof Markus Büchel hat in allen Bistümern der Schweiz Opfergelder für die Renovationsarbeiten an der Klosterkirche Wonnenstein sammeln lassen. Die Frage der Gültigkeit des Landteilungsvertrags im besagten Punkt wird sich erst in 100 Jahren stellen, sodass sie nicht jetzt geklärt werden muss. Landammann Roland Inauen ist nicht bereit, den Auftrag von Grossrat Martin Breitenmoser entgegenzunehmen.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, stellt nochmals die Frage, ob sich der Kanton künftig finanziell beteiligen muss oder ob der Verein den Betrieb alleine zu stemmen vermag. Auch für die Bevölkerung möchte er jetzt abgeklärt haben, ob die innerrhodischen Exklaven Wonnenstein und Grimmenstein auch in Zukunft bestehen bleiben. Er ersucht den Grossen Rat, der Auftragserteilung an Landammann Roland Inauen zuzustimmen.

Landammann Roland Inauen stellt nochmals klar, dass die Beiträge des Kantons sich auf die unter dem Titel Denkmalpflege zu leistenden Beiträge an die Renovationsarbeiten beschränken. Bevor diese zur Auszahlung gelangen, müssen aber auch vom betroffenen Bezirk die entsprechenden Beiträge gesprochen werden. Er hält daran fest, dass er den Auftrag nicht entgegennehmen will.

Der Grosse Rat lehnt die von Grossrat Martin Breitenmoser beantragte Erteilung eines Auftrags an die Ständekommission ab.

23 Finanzdepartement (S. 76 - 97)

Grossrat Hannes Bruderer, Oberegg, kommt auf die allgemeinen Bemerkungen über das Personalwesen auf Seite 81 zu sprechen. Da laut dem letzten Abschnitt in den kommenden sechs Jahren rund ein Fünftel der Mitarbeitenden der Zentralverwaltung das Pensionsalter erreichen werden, richtet er an das Finanzdepartement die Frage, ob zur Bewältigung dieser Situation eine besondere Strategie verfolgt wird.

Säckelmeister Ruedi Eberle verneint das Vorliegen einer besonderen Strategie. Er sieht es als Aufgabe der einzelnen Departementvorsteher, einen gewissen vorausschauenden Überblick über anstehende personelle Wechsel zu behalten und nötigenfalls eine Strategie zu entwickeln. Dies ist nicht in erster Linie Aufgabe des Personalamts.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 98 - 120)

Keine Bemerkungen.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 121 - 156)

Keine Bemerkungen.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 157 - 185)

Keine Bemerkungen.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 186 - 208)

Keine Bemerkungen.

Stiftungen (S. 209 - 216)

Keine Bemerkungen.

Anhang mit Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahr 2018 Kenntnis.

9. Gebührenverordnung (GebV)

13/2019: Antrag Standeskommission
13/2019 Antrag Kommission für Wirtschaft
Referent: Grossrat Hannes Bruderer, Mitglied der WiKo
Departementsvorsteher: Säckelmeister Ruedi Eberle

Grossrat Hannes Bruderer, Mitglied der WiKo, weist auf den mit der beantragten Totalrevision der Verordnung angestrebten Systemwechsel hin. Der Grosse Rat soll in der Gebührenverordnung den Rahmen für die Gebührenhöhe vorgeben. Die Standeskommission kann dann im Gebührentarif die Detailgebühren festlegen. Die in der Vernehmlassung mehrfach gewünschte Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf die kommunalen Körperschaften kann und soll von den kommunalen Behörden selber beschlossen werden. Sie können dies machen, indem sie die kantonale Gebührenverordnung für sich als sinngemäss anwendbar erklären. Der Systemwechsel wird von der WiKo unterstützt. Das Ziel, keine fixe Gebührenansätze im Gebührenrahmen der Gebührenverordnung festzulegen, soll mit den auf dem blauen Blatt beantragten Änderungen noch konsequenter verfolgt werden. Die WiKo empfiehlt einstimmig Eintreten auf das Geschäft und Verabschiedung der Revision mit den auf dem blauen Blatt beantragten Änderungen.

Säckelmeister Ruedi Eberle teilt mit, dass sich die Standeskommission nicht gegen die auf dem blauen Blatt gestellten Änderungsanträge der WiKo wehren wird.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1 bis 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Die WiKo beantragt für Art. 5 Abs. 2 folgende Fassung:

²Gebühren nach Aufwand richten sich nach dem Zeitaufwand und einem Stundenansatz. Die Standeskommission legt Stundenansätze zwischen Fr. 50.-- und Fr. 300.-- fest.

In der Gebührenverordnung soll kein fixer Gebührenbetrag, sondern nur der Gebührenrahmen festgelegt werden. Die Standeskommission soll die genaue Höhe des Stundenansatzes im Gebührentarif festlegen können.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo zu Art. 5 Abs. 2 gut.

Art. 6 und 7

Keine Bemerkungen.

Art. 8

Die WiKo beantragt für Art. 8 Abs. 2 folgende Formulierung:

²Auf die Erhebung von Gebühren und Barauslagen kann verzichtet werden, wenn sie gesamthaft einen von der Standeskommission festgelegten Betrag überschreiten.

Die WiKo verweist in inhaltlicher Hinsicht auf ihre Begründung zur Änderung in Art. 5 Abs. 2.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, beantragt beim Antrag der WiKo den Ersatz des Wortes «überschreiten» durch das Wort «unterschreiten».

Grossrat Hannes Bruderer, Mitglieder der WiKo, bestätigt, dass der Korrekturvorschlag von Grossrätin Angela Koller berechtigt ist. Art. 8 Abs. 2 soll neu lauten:

²Auf die Erhebung von Gebühren und Barauslagen kann verzichtet werden, wenn sie gesamthaft einen von der Standeskommission festgelegten Betrag unterschreiten.

Der Grosse Rat heisst den korrigierten Antrag der WiKo zu Art. 8 Abs. 2 gut.

Art. 9

Keine Bemerkungen.

Art. 10

Die WiKo beantragt für Art. 10 Abs. 3 folgende Fassung:

³Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die Gebührenpflichtigen gemahnt. Die erste Mahnung ist unentgeltlich. Ab der zweiten Mahnung können Mahngebühren erhoben werden. Die Standeskommission legt die Mahngebühren zwischen Fr. 10.-- und Fr. 100.-- fest.

Die WiKo verweist auch hier auf ihre Begründung zum Änderungsantrag zu Art. 5 Abs. 2.

Grossrat Albert Sutter, Schlatt-Haslen, beantragt, im Antrag der WiKo zu Art. 10 Abs. 3 soll der dritte Satz neu lauten:

³(). Ab der zweiten Mahnung werden Mahngebühren erhoben. ().

Säckelmeister Ruedi Eberle empfiehlt die Ablehnung des Antrags von Grossrat Albert Sutter. Die Kann-Formulierung bietet mehr Flexibilität zur Berücksichtigung spezieller Fälle. In der Gebührenverordnung soll nur der Rahmen festgelegt werden, innerhalb dem die Standeskommission die Gebührenhöhe im Gebührentarif festlegen kann. Mit der beantragten zwingenden Formulierung wird diese Möglichkeit der Standeskommission bereits wieder eingeschränkt. Wenn sich das Verschicken der zweiten Mahnung mit der Bezahlung der Gebühr kreuzt, bleibt die Mahngebühr ausstehend und müsste wieder separat eingefordert werden. Auch aus Pietätsgründen kann es passender sein, wenn bei einer verzögerten Bezahlung nicht immer sofort eine Mahngebühr erhoben werden muss. Daher soll an der Kann-Formulierung festgehalten werden.

Grossrat Albert Sutter hält an seinem Antrag fest. Er gibt zu bedenken, dass eine Mahngebühr üblicherweise nicht am ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist, sondern erst nach einigen Tagen verschickt wird. Wenn die Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen ist, ist das Erheben einer Mahngebühr berechtigt.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Albert Sutter ab.

Der Antrag der WiKo zu Art. 10 Abs. 3 wird mit einer Gegenstimme angenommen.

Art. 11 und 12

Keine Bemerkungen.

Art. 13

Die WiKo beantragt für Art. 13 Abs. 1 lit. a folgenden Wortlaut:

a) des Grossen Rates Fr. 500.-- bis 6'000.--

Es erscheint der WiKo nicht sinnvoll, die Obergrenze des Kompetenzrahmens für die Gebührenerhebung durch den Grossen Rat unter jener für die Standeskommission festzulegen.

Der Antrag der WiKo zu Art. 13 Abs. 1 lit. a wird gutgeheissen.

Art. 14 bis 31

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

Die Gebührenverordnung (GebV) wird vom Grossen Rat verabschiedet.

10. Fusionsverordnung (FusV)

14/2019:	Antrag Standeskommission
14/2019	Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit
Referentin:	Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher:	Landammann Roland Inauen

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, erinnert an das von der Landsgemeinde vom 29. April 2012 angenommene Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden, das Fusionsgesetz. Dieses regelt die Zusammenschlüsse von Bezirken und Schulgemeinden untereinander sowie die Aufnahme von Schulgemeinden durch Bezirke. Die Regelung im Gesetz weist einen relativ hohen Detaillierungsgrad auf. Einzelne noch nicht geklärte Punkte müssen nun aber noch in der vorliegenden Fusionsverordnung genauer festgelegt werden. Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler gibt eine kurze Übersicht über die Regelungsinhalte der einzelnen Artikel der Verordnung. Sie teilt abschliessend mit, dass die ReKo die vorgeschlagene Verordnung weitestgehend unterstützt. Einzig zu Art. 11 wird die ReKo in der Detailberatung einen Antrag einbringen, der dem Grossen Rat auf einem blauen Blatt vorgelegt worden ist.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 bis 10

Keine Bemerkungen.

Art. 11

Die ReKo beantragt, in Art. 11 Abs. 1 eine lit. c einzufügen:

- c) *eine Pauschale von Fr. 100'000.-- in Abgeltung des administrativen Umsetzungsaufwands nach dem Beschluss über die Fusion.*

Die ReKo anerkennt, dass ein Steuerfussprung unter 2% nicht als erheblich betrachtet werden kann. Sie stimmt auch der Methode zu, dass die Zahlen aufgrund der Vorjahre bemessen werden müssen und darin nicht für die nächsten Jahre prognostizierte Steuerfussänderungen berücksichtigt werden dürfen. Gleichzeitig ist aber auch festzustellen, dass jede Fusion von zwei Körperschaften einen erheblichen administrativen Aufwand bringt, zum einen für die Vorbereitung einer möglichen Fusion, zum anderen bei der Erarbeitung der Verträge und der Vornahme von Bereinigungen im Nachgang einer positiven Abstimmung über die Fusion. Die nicht unerheblichen administrativen Kosten für die Umsetzung einer Fusion können als fusionsbedingt betrachtet werden. Sie sollen mit der beantragten Pauschale abgegolten werden. Es erscheint der ReKo nicht sinnvoll, dass der Umsetzungsaufwand aufgelistet und detailliert begründet werden muss. Sonst müsste bei jeder Arbeit vorgängig geprüft werden, ob sie für die Fusion erledigt wird oder ob sie im Rahmen der ordentlichen Verwaltung der Körperschaft ausgeführt wird. Der administrative Mehraufwand fällt unabhängig davon an, ob eine Fusion von zwei kleinen Schulgemeinden ohne grosse Verwaltung oder ob eine Fusion von zwei grossen Bezirken mit ausgebauter Verwaltung umgesetzt werden muss. Der administrative Mehraufwand muss ohne Abmilderung durch den Kanton aus Steuergeldern finanziert werden. Wenn die Körperschaft keine finanziellen Reserven hat, muss hierfür der Steuerfuss erhöht werden.

Grossrat Andreas Fuchs, Schlatt-Haslen, unterstützt den Antrag der ReKo. Er hält gewisse Anpassungen bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton aus finanziellen Gründen und mit Blick auf eine höhere Professionalität der Verwaltung für notwendig. Mit einem Pauschalbeitrag kann kritischen Stimmen aus der Bevölkerung begegnet werden, die im Fusionsprozess nur einen grossen Kostenaufwand sehen. Der Kanton soll einen Betrag an die Fusion

leisten, da er auf lange Sicht einen Nutzen daraus ziehen kann. Dieser kann beispielsweise darin bestehen, dass eine finanzschwächere Gemeinde nach einer Fusion mit einer stärkeren nicht mehr mit Härtefallbeiträgen unterstützt werden muss. Die Pauschale ist auch als Anerkennung an die Aufwendungen und den Willen der Behörden und der Bürgerschaft der an einer Fusion interessierten Körperschaften gerechtfertigt.

Grossrat Albert Manser, Gonten, spricht sich gegen pauschale Entschädigungen aus. Er gibt zu bedenken, dass spätere Fusionen von den Prozesserfahrungen bei der angestrebten Fusion der Bezirke Schwende und Rüte sowie der bereits vollzogenen Fusion des Bezirks Obereggen mit der Schulgemeinde Obereggen profitieren können und dadurch der Aufwand im Vergleich zur angestrebten Fusion der Bezirke Schwende und Rüte wesentlich kleiner sein wird. Der Kanton soll Fusionen nicht finanziell fördern müssen, zumal die Landsgemeinde vor erst zwei Jahren eine Initiative, welche die Auflösung der Bezirke zum Ziel hatte, deutlich abgelehnt hat. Wenn die betroffenen Gemeinwesen von den durch Effizienzsteigerung und Kosteneinsparungen erwarteten Vorteilen einer Fusion überzeugt sind, dürften sie trotz administrativen Mehraufwands dem Vorhaben zustimmen. Der Antrag der ReKo soll daher abgelehnt werden.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, beantragt für Art. 11 folgende neue Fassung:

Art. 11 Kantonsbeitrag

¹Für den Entscheid über den Kantonsbeitrag (Art. 11 FusG) berücksichtigt die Standeskommission folgende Umstände:

- a) durchschnittliche Steuerkraft der beteiligten Körperschaften in den drei Jahren vor der Grundsatzabstimmung;*
- b) durchschnittliche Vermögenslage der beteiligten Körperschaften in den drei Jahren vor der Grundsatzabstimmung;*
- c) steuerfussrelevante, gebundene Ausgaben, die in den beteiligten Körperschaften in den fünf Jahren nach der Fusion anstehen;*
- d) prognostizierte Steuerfussänderungen in den beteiligten Körperschaften in den fünf Jahren nach der Fusion;*
- e) Verlust der wegfallenden Finanzausgleichs- und Härtefallbeiträge der beteiligten Körperschaften im Vergleich zur fusionierten Körperschaft;*
- f) Gesamtinteresse des Kantons an der Fusion.*

²Der Entscheid der Standeskommission ist abschliessend.

In ihrer Begründung nimmt Grossrätin Angela Koller Bezug auf den Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 FusG. Nach dieser Bestimmung kann die Standeskommission zur vorübergehenden Abschwächung grosser Steuerfusssprünge maximal für drei Jahre gestaffelt sinkende Ausgleichsbeiträge gewähren. Da die Fusionsverordnung das Fusionsgesetz umsetzen muss, kann in der Fusionsverordnung nichts geregelt werden, was dem Fusionsgesetz widerspricht. Im Vorschlag der Standeskommission für Art. 11 FusV sieht Grossrätin Angela Koller ein Abweichen von Art. 11 FusG, mit welchem bezweckt wird, dass eine grundsätzlich begrüssenswerte Fusion zwischen Körperschaften nicht an einer zu grossen finanziellen Differenz scheitern sollte. Sie bemängelt, dass der Vorschlag für Art. 11 FusV ausschliesslich rechnerisch ausgerichtet ist und der Standeskommission keinen Ermessensspielraum bei der Zusprechung des Kantonsbeitrags lässt. Der in Art. 11 FusG mit der Kann-Formulierung der Standeskommission zugestandene Ermessensspielraum soll nicht auf der Verordnungsstufe eliminiert werden. Mit dem Gegenantrag soll der Ermessensspielraum der Standeskommission erhalten bleiben. Sie muss eine politische Bewertung der geplanten Fusion vornehmen und das kantonale Interesse daran berücksichtigen können. Grossrätin Angela Koller hat ihren Gegenantrag bewusst mit offenen Begriffen bestückt, damit der Standeskommission ein vernünftiges Ermessen verbleibt. Damit soll einzelfallbezogen eine Bewertung einer vorgesehenen Fusion möglich sein. Die Standeskommission benötigt in diesen wichtigen Fragen einen Ermessensspielraum und soll

ihn auch nutzen. Grossrätin Angela Koller gesteht ein, dass der vorgeschlagene Wortlaut des Antrags eventuell noch verbessert werden kann. Heute soll vorerst über die Stossrichtung entschieden werden. Auf die zweite Lesung hin können allenfalls noch Verbesserungen an der Formulierung geprüft werden.

Grossrat Urban Fässler, Gonten, beantragt die Ablehnung des Antrags von Grossrätin Angela Koller. Dieser weicht von dem ab, was der Gesetzgeber in Art. 11 FusG beschlossen hat. Demnach sollen Ausgleichsbeiträge grössere Steuerfuss sprünge nur abschwächen, nicht verhindern. Grossrat Urban Fässler kann insbesondere die in den lit. c und d des Antrags vorgesehenen Punkte nicht unterstützen. Da alle Körperschaften ihre steuerfuss relevanten gebundenen Ausgaben selber finanzieren müssen, sieht er nicht ein, warum dies gemäss lit. c des Gegenantrags bei fusionierten Körperschaften anders sein soll. Da Budget und Rechnung unterschiedlich ausfallen können, darf entgegen der beantragten Regelung in lit. d nicht auf eine Prognose über die Höhe des Steuerfusses abgestellt werden, die notabene von der involvierten Körperschaft selber gemacht wird.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, teilt die Auffassung von Grossrätin Angela Koller nicht, dass die von der ReKo in Art. 11 FusV mit einer zusätzlichen lit. c beantragte Pauschale nicht in die gesetzliche Regelung in Art. 11 FusG passt. Wenn zwei Körperschaften fusionieren, müssten für die Deckung des administrativen Aufwands für die Umsetzung des Fusionsbeschlusses die Steuerfüsse erhöht werden. Es darf nicht darauf abgestellt werden, ob eine fusionierende Körperschaft den Anfangsaufwand eventuell aus bestehenden Reserven selber decken kann und den Steuerfuss nicht erhöhen muss. Die gleiche Konstellation kann nämlich auch vorliegen, wenn die Körperschaften den Steuerfuss weniger erhöhen, als rechnerisch für einen Ausgleich unter den beiden vormaligen Körperschaften nötig wäre, wenn sie also den Steuerfuss sprung selber unter Einsatz von Reserven reduzieren. Auch in diesem Fall soll im Sinne der Gleichbehandlung aller fusionierender Körperschaften für die Beitragsleistung auf die rechnerische Differenz und nicht auf einen allenfalls mit Steuerungsmassnahmen angepassten Steuerfuss abgestellt werden. Zusammenfassend hält Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler fest, dass der Mehraufwand in der Anfangsphase einer Fusion zu einer Erhöhung des Steuerfusses führen würde, wenn er nicht mit einem Kantonsbeitrag abgedeckt wird. Wird er mit einem Kantonsbeitrag abgedeckt, muss auf einen rechnerischen Steuerfuss sprung abgestellt werden.

Grossrat Hannes Bruderer, Obereg, nimmt ebenfalls auf den Wortlaut von Art. 11 FusG Bezug. Ausgleichsbeiträge sind nur bei grossen Steuerfuss sprüngen und somit nur sehr begrenzt möglich. Die Beitragsleistung setzt zudem noch voraus, dass die Körperschaft leistungsfähiger und wirtschaftlicher wird. Dies muss vorab auch noch beurteilt werden. Beim Antrag der ReKo geht es um die Kosten des Zusammenführungsprozesses. Dies ist nicht gesetzeskonform, wie bereits Grossrätin Angela Koller ausgeführt hat. Es fragt sich, warum nur an den Zusammenführungsprozess zweier gleichartiger Körperschaften ein Beitrag geleistet werden soll und nicht an den Prozess für die Aufnahme einer Körperschaft durch eine andere, wie dies in Obereg der Fall war. Ein Zusammenschluss wird durch die entstehenden Kosten nicht verhindert, wenn gute Gründe für die Fusion sprechen. Grossrat Hannes Bruderer kann daher den Antrag der ReKo nicht unterstützen. Beiträge sollen wirklich nur zur vorübergehenden Abschwächung grosser Steuerfuss sprünge gewährt werden können, wie dies im Gesetz vorgesehen ist. Der Antrag von Grossrätin Angela Koller geht eigentlich auch in eine andere Richtung. Dieser müsste aber nochmals in Ruhe überdacht und allenfalls in einer zweiten Lesung entschieden werden können. Wenn aber die Vorlage heute verabschiedet werden soll, soll der Vorschlag der Ständekommission gutgeheissen werden.

Grossrat Bruno Huber, Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrätin Angela Koller. Die Intention der angestrebten Fusion zwischen den Bezirken Schwende und Rüte besteht darin, das gut bewährte Milizsystem auch für die Zukunft aufrechterhalten zu können. Die Ständekommission sollte einen gewissen Ermessensspielraum haben, um diese Absicht angemessen unterstützen zu können.

Landammann Roland Inauen weist vorab daraufhin, dass die von Grossrätin Angela Koller beantragte Fassung von Art. 11 Abs. 2 rechtlich nicht haltbar ist. Der Entscheid der Standeskommission über den Kantonsbeitrag ist nach seiner Auffassung mit ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar. Ein Ausschluss dieser Anfechtbarkeit dürfte Bundesrecht widersprechen. Im Weiteren kommt Landammann Roland Inauen auf Art. 11 FusG zu sprechen. Die Standeskommission nutzt ihren Ermessensspielraum bei der Abklärung der Frage, ob die Voraussetzung von Art. 11 Abs. 2 FusG für die Förderung einer angestrebten Fusion mit Ausgleichsbeiträgen gegeben sind. Sie muss zuerst abklären und beurteilen, ob die Körperschaft mit dem Zusammenschluss leistungsfähiger wird und wirtschaftlicher arbeiten kann als bisher. Dabei wird die Standeskommission den ihr mit dem Gesetz übertragenen Ermessensspielraum nutzen. Wenn sie die Voraussetzung für die Förderung gemäss Art. 11 Abs. 2 FusG als erfüllt erachtet, kommt als zweiter Schritt die Berechnung des Kantonsbeitrags, die nicht auf Prognosen, sondern auf die tatsächliche Steuerkraft abgestützt werden soll. Mit dem Vorschlag der Standeskommission zu Art. 11 FusV ist eine objektive, klare Berechnungsgrundlage für den Kantonsbeitrag vorhanden, womit auch eine Gleichbehandlung aller Körperschaften sichergestellt werden kann. Die Standeskommission lehnt neben dem Antrag von Grossrätin Angela Koller auch jenen der ReKo ab. Landammann Roland Inauen bestreitet nicht, dass der Initialaufwand im Hinblick auf eine angestrebte Fusion sehr gross ist. Wenn die Bürger aber eine Fusion unterstützen, müssen sie auch eine vorübergehende Aufwandsteigerung hinnehmen. Erst bei rechnerischen Steuerfussprüngen mit über 2% soll die Standeskommission in Anwendung einer klaren Berechnungsgrundlage Ausgleichsbeiträge gewähren können.

Grossrätin Angela Koller räumt ein, dass der von ihr beantragten Wortlaut von Art. 11 Abs. 2 FusV tatsächlich so zu verstehen ist, dass es gegen den Entscheid der Standeskommission keine Rechtsmittel geben soll. Wenn dies rechtlich nicht haltbar sein sollte, ist sie bereit, diese Bestimmung auf die zweite Lesung hin zu ändern. An den Ausführungen von Landammann Roland Inauen kritisiert sie, dass die in Art. 11 FusG stehenden sehr offenen Begriffe «Leistungsfähigkeit» und «Wirtschaftlichkeit» in der Fusionsverordnung nicht klarer definiert werden. Sie stimmt zu, dass Fusionen eine gewisse Professionalisierung bringen und die Leistungen besser werden. Sie ist aber auch davon überzeugt, dass es nach einer Fusion nicht kostengünstiger wird. Grossrätin Angela Koller bezweifelt, ob der Vorschlag der Standeskommission mit Bezug auf Art. 11 FusG einer generell-abstrakten Normenkontrolle standhalten würde. Sie gibt zu bedenken, dass nach dem Gesetzeswortlaut Steuerfussprünge abgefedert werden sollen. Es geht darin nicht um die Steuerkraft.

Säckelmeister Ruedi Eberle gibt zu bedenken, dass dann, wenn der Vorschlag der Standeskommission einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten sollte, auch die beiden anderen Anträge nicht haltbar wären. Der Antrag der ReKo basiert auf Annahmen für die Zukunft. Es werden Initialisierungskosten pauschal berücksichtigt, die bei einem derartigen Projekt in jeder Körperschaft anfallen und die für die Initialisierung eines angestrebten Projekts mit Blick auf das verfolgte Ziel in Kauf genommen werden müssen. Dem Antrag von Grossrätin Angela Koller hält er entgegen, dass dieser den Ermessensspielraum der Standeskommission zu weit öffnen würde, womit ihr Beschluss voraussichtlich von den betroffenen Körperschaften öfter nicht mitgetragen würde, sodass es zu Differenzen und Streitigkeiten kommen könnte. Bei der Erarbeitung des Fusionsgesetzes ging die Standeskommission davon aus, dass Fusionen nicht aktiv gefördert, aber auch nicht verhindert werden sollen. Wenn eine aktive Förderung angestrebt worden wäre, hätte man einen Passus in das Gesetz aufgenommen, wonach Initialisierungskosten vom Kanton abgedeckt werden. Säckelmeister Ruedi Eberle hält es nicht für sinnvoll, auf dem Verordnungsweg etwas aufzunehmen, was Anlass für Streitigkeiten bieten könnte.

In einer ersten Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag der ReKo zu Art. 11 Abs. 1 ab.

In der Gegenüberstellung der Anträge von Standeskommission und Grossrätin Angela Koller spricht sich der Grosse Rat für den Antrag der Standeskommission aus.

Art. 12 bis 15

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird die Fusionsverordnung (FusV) vom Grossen Rat mit grossem Mehr verabschiedet.

11. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Grundbuch (VGB, 2. Lesung)

6/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Romeo Premerlani, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Dähler

Grossrat Romeo Premerlani, Präsident der WiKo, nennt als Hauptgrund für die Verordnungsrevision eine Änderung auf Bundesebene zum informatisierten Grundbuch. Im Zuge dieser Anpassungen sollen in der Verordnung die Rechtsgrundlagen zur Einführung des elektronischen Auskunftsportals «Terravis», welches neben Grundbuchdaten auch Daten der amtlichen Vermessung umfasst, geschaffen werden. Dieses Auskunftsportale enthält auch ein Modul für den elektronischen Geschäftsverkehr, womit die elektronische Abwicklung von Hypothekar- und Grundbuchgeschäften über eine einzige Schnittstelle möglich wird. Auch für dieses Modul soll eine Grundlage in der Verordnung geschaffen werden. Grossrat Romeo Premerlani informiert, dass die in der ersten Lesung auf Antrag der WiKo sowie von Grossrat Bruno Huber beschlossenen Änderungen in die Synopse aufgenommen wurden. Die WiKo empfiehlt dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten und zu verabschieden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1 bis 50

Keine Bemerkungen.

Ziffer II bis IV

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Grundbuch (VGB) verabschiedet.

12. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen

15/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, führt aus, dass gemäss Art. 4 der Verordnung eine Dispensation von den regulären schulärztlichen Untersuchungen nur für Kinder der sechsten und achten Klasse vorgesehen ist. Für Kinder der ersten Klasse, die sich ebenfalls solchen Untersuchungen unterziehen müssen, ist eine Dispensation nicht möglich. Auf Gesuch von zahlreichen Eltern und einer Schulärztin um Aufnahme einer solchen Dispensationsmöglichkeit auch für Kinder der ersten Klasse soll eine einheitliche Dispositionsregelung für alle schulärztlichen Reihenuntersuchungen getroffen werden. Art. 4 Abs. 4 soll entsprechend geändert werden. Im Falle einer Dispensation soll aber auch künftig ein Nachweis für die extern erfolgten Untersuchungen vorgelegt werden müssen. An der von der Standeskommission vorgeschlagenen Formulierung von Art. 4 Abs. 4 wird die SoKo in der Detailberatung noch einen Präzisionsantrag einbringen. Die SoKo schlägt zudem die Durchführung einer zweiten Lesung vor, da vereinzelt Zuständigkeiten und Schnittstellen noch nicht klar genug definiert sind. Die SoKo beantragt dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten und dieser mit der Änderung, die später noch eingebracht wird, zuzustimmen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 4

Der Präsident der SoKo stellt zu Art. 4 Abs. 4 mündlich folgenden Änderungsantrag:

⁴Kinder sind vom schulärztlichen Untersuch dispensiert, wenn die Inhaber der elterlichen Sorge dem Schularzt oder der Klassenlehrperson eine schriftliche Arztbestätigung vorlegen, dass der vorgeschriebene schulärztliche Untersuch in den letzten drei Monaten auf privater Basis durchgeführt wurde oder in den kommenden drei Monaten durchgeführt wird. Der Untersuch ist von einer Ärztin oder einem Arzt mit einer aktuellen Berufsausübungsbewilligung in der Schweiz durchzuführen.

Mit dieser Formulierung wird eine klarere Frist gesetzt und sichergestellt, dass der entsprechende Untersuch auch tatsächlich zeitnah stattfinden wird. Im Weiteren wird definiert, wer den Untersuch machen darf.

Statthalter Antonia Fässler stellt klar, dass sie im eigenen Namen zum Antrag Stellung nimmt, da der erst an der heutigen Session eingebrachte Antrag in der Standeskommission nicht beraten werden konnte. Die beantragte Regelung, wonach auch die Möglichkeit besteht, dass der auf privater Basis gemachte Untersuch auch noch drei Monate nach dem vorgesehenen schulärztlichen Untersuch stattfindet, kann sie nicht unterstützen. Die bestehenden Praxisrichtlinien des Departements sehen vor, dass der schulärztliche Untersuch von der Lehrperson angekündigt wird. Ab diesem Zeitpunkt besteht für die Dauer eines Monats die Möglichkeit, diesen Untersuch vom Hausarzt oder einem Kinderarzt vornehmen zu lassen. Spätestens im Zeitpunkt des Untersuch muss eine Dispensation und ein Zeugnis des Hausarztes oder Kinderarztes über den durchgeführten Untersuch vorliegen. Andernfalls wird der Untersuch vom Schularzt durchgeführt. Statthalter Antonia Fässler stellt daher den Antrag, dass man sich nicht aufgrund der blossen Bestätigung dispensieren lassen kann, man führe den schulärztlichen Untersuch

innert dreier Monate nach dem Schularzttermin noch durch. Wenn der Schularzt kommt, soll er alle Schüler, die den Untersuch nicht bereits von einem anderen Arzt machen liessen, untersuchen können. Der Teilsatz «oder in den kommenden drei Monaten durchgeführt wird» soll aus dem Antrag der SoKo gestrichen werden.

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, präzisiert, dass es beim Antrag nur um die Kinder geht, die vom schulärztlichen Untersuch dispensiert sein sollen. Wenn ein Untersuch beim Hausarzt oder Kinderarzt ansteht, soll die Frist noch entsprechend verlängert werden können. Grossrat Herbert Wyss hält persönlich am Antrag fest, zumal diese Sache in der Kommission nicht ausdiskutiert wurde.

Auf Nachfrage der Grossratspräsidentin überreicht ihr der Präsident der SoKo den Antrag schriftlich. Sie verliest den erhaltenen Antrag im Wortlaut:

⁴Kinder sind vom schulärztlichen Untersuch dispensiert, wenn die Inhaber der elterlichen Sorge dem Schularzt eine schriftliche Arztbestätigung vorlegen, dass der vorgeschriebene schulärztliche Untersuch in den letzten drei Monaten auf privater Basis durchgeführt wurde oder in den kommenden drei Monaten durchgeführt wird.

Sie stellt diesen Antrag dem Antrag von Statthalter Antonia Fässler, mit dem auf die Wendung «oder in den kommenden drei Monaten durchgeführt wird» verzichtet wird, gegenüber und lässt über diese abstimmen.

Der Grosse Rat zieht den Antrag von Statthalter Antonia Fässler zu Art. 4 Abs. 4 vor. Der Antrag der SoKo scheidet somit aus.

In einer weiteren Abstimmung bestätigt der Grosse Rat den gemäss Antrag von Statthalter Antonia Fässler geänderten Wortlaut zu Art. 4 Abs. 4.

Ziffer II bis IV

Keine Bemerkungen.

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, begründet den Antrag der SoKo auf Durchführung einer zweiten Lesung. Bei der Beratung dieses Geschäfts in den Fraktionen tauchte die Frage auf, wer für die Durchführung des Untersuch die Verantwortung trägt und welche Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten bestehen. Auch wenn es in der Vergangenheit in diesem Bereich kaum je Probleme gegeben hat, soll die Gelegenheit der Ordnungsrevision für die Schaffung klarer Verhältnisse genutzt werden. Auf die zweite Lesung hin sollen daher die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten abgeklärt werden, und es soll aufgezeigt werden, wie bei einem Streitfall adäquat gehandelt werden kann und welche gesetzlichen Anpassungen allenfalls notwendig sind. Es soll geklärt werden, wie vorzugehen ist, wenn Eltern ihr Kind nicht untersuchen lassen wollen und wer für allfällige Massnahmen zuständig ist.

Statthalter Antonia Fässler hält die vorgeschlagenen Abklärungen für nicht nötig. Sie teilt mit, dass gemäss Schulgesetz die Schule für die Durchführung der schulärztlichen Untersuch zuständig ist. Nach den Richtlinien des Departements hat die Lehrperson den Auftrag, darüber zu wachen, dass alle Kinder untersucht werden. Wenn jemand sich gegen den Untersuch zur Wehr setzt, bestehen keine direkten Sanktionsmöglichkeiten. Dies hat jedoch im bisherigen Vollzug offenbar nie Probleme bereitet. Statthalter Antonia Fässler weist auf die Natur dieses Untersuch hin. Es geht um einen Präventionsuntersuch, bei dem der Stand der Entwicklung und der Impfstatus eines Kindes abgeklärt und dann eventuell Empfehlungen für eine Folgebehandlung oder eine Impfung abgegeben werden. Ob den Empfehlungen des Schularztes dann auch tatsächlich Folge geleistet wird, liegt in der Entscheidungsgewalt der Sorgeberechtigten. Der schulärztliche Untersuch soll nicht als Kontrollinstrument für den Kinderschutz verstanden werden. Für die Feststellung allfälliger Kindsmisshandlungen ist die permanente Beobachtung

durch die Lehrperson viel wichtiger als die Momentaufnahmen beim schulärztlichen Untersuch in der ersten, sechsten und achten Klasse. Wenn die Lehrperson Feststellungen macht, die auf einen eventuellen Kindsmisbrauch hindeuten, gibt es mit der Schulsozialarbeit, dem Schulpsychologischen Dienst und der neu geschaffenen Kinderschutzgruppe verschiedene von der Schule angebotene Instrumente für eine Deeskalation.

Der Grosse Rat spricht sich in der Abstimmung gegen eine zweite Lesung aus.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen vom Grossen Rat verabschiedet.

13. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Hundegesetz (HuV)

16/2019: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Jakob Signer

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, führt aus, dass die Revision der Verordnung zum Hundegesetz wegen Änderungen im übergeordneten Recht notwendig geworden ist. Bei der Revision der Tierseuchenverordnung hat der Bundesrat neue Regelungen getroffen und andere aufgehoben. Die vollziehenden Behörden haben die für das Erfassen der Hunde zuständigen Stellen zu bezeichnen, und gewisse Tatbestände im Zusammenhang mit Hunden müssen gemeldet werden. Die Steuerbefreiungstatbestände bei der Hundesteuer sollen präzisiert werden. Die ReKo ist mit der vorgeschlagenen Revision der Hundeverordnung grundsätzlich einverstanden. Sie wird aber dem Grossen Rat in der Detailberatung zwei Änderungsanträge gemäss eingereichtem blauen Blatt einbringen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Die ReKo beantragt, in Art. 3 einen lit. a^{bis} mit folgendem Wortlaut einzufügen:

a^{bis} Geprüfte Schweisshunde der Wildhut und der Jagdaufseher, die vom Kanton mit der Nachsuche auf angeschossenes oder verletztes Wild beauftragt sind.

Die Verordnung zum Jagdgesetz verlangt eine Nachsuche nach angeschossenem oder verletztem Wild mit geprüften Schweisshunden. Neben dem Wildhüter haben zwei der von der Standeskommission gewählten freiwilligen Jagdaufseher ebenfalls einen Schweisshund, der die gesetzlichen Anforderungen für den Einsatz bei der Nachsuche nach Wild erfüllt. Der Wildhüter hat zwei Schweisshunde. Damit bei dessen Abwesenheit einer oder mehrere der freiwilligen Jagdaufseher als Stellvertreter eine Nachsuche durchführen können, müssen diese auf eigene, ihnen vertraute Schweisshunde zurückgreifen können. Die von der Standeskommission als Wildhüter oder freiwillige Jagdaufseher berufenen Personen sollen für ihre Schweisshunde von der Hundesteuer befreit sein.

Landesfährnich Jakob Signer teilt mit, dass die Standeskommission den Antrag ablehnt. Die Liste der Ausnahmen von der Hundesteuer soll möglichst kurz gehalten werden. Da die beantragte Steuerbefreiung nur für eine überschaubare Anzahl von Schweisshunden gelten würde, erscheint eine Ausweitung des Ausnahmekatalogs nicht gerechtfertigt.

Grossrat Josef Manser, Schwende, unterstützt den Antrag der ReKo. Er ruft in Erinnerung, dass die Schweisshunde eine polizeiliche Aufgabe wahrnehmen und der Allgemeinheit dienen.

Grossrat Urban Fässler, Gonten, schliesst sich demgegenüber den Ausführungen von Landesfährnich Jakob Signer an. Es sollte keine lange Ausnahmeliste von der Hundesteuer geschaffen werden. Die Kosten der Wildhut und der Jagdaufseher für die Hundesteuer bei Schweisshunden könnten allenfalls anderweitig entschädigt werden.

Bauherr Ruedi Ulmann mutmasst, dass der Antrag der ReKo auf dem Umstand beruht, dass einzelne Bezirke bei Schweisshunden freiwillig auf die Erhebung der Hundesteuer verzichtet haben. Er gibt zu verstehen, dass die für Schweisshunde erhobenen Steuern auch über die Rechnung der Jagdverwaltung entschädigt werden könnten. Er sträubt sich aber gegen die Aufnahme zahlreicher Ausnahmen für in speziellen Bereichen eingesetzte Hunde. Der Antrag der ReKo soll daher abgelehnt werden.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, kann die Argumentation der Standeskommission nicht nachvollziehen. Sie weist nochmals daraufhin, dass die Standeskommission freiwillige Jagdaufseher beruft, die bei Abwesenheit des Wildhüters rund um die Uhr für eine allfällige Nachsuche mit ihren geprüften Schweisshunden bereit sein müssen. Sie versteht deshalb nicht, dass sich die Standeskommission wegen einer drohenden Steuereinbusse von lediglich Fr. 480.-- pro Jahr gegen eine Steuerbefreiung für diese Schweisshunde wehrt. Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler ersucht den Grossen Rat, den Antrag der ReKo anzunehmen.

Grossrat Albert Sutter, Schlatt-Haslen, ruft ebenfalls zur Unterstützung des Antrags der ReKo auf. Für die Kassiere der Bezirke ergibt sich durch die Ausnahme der für die Nachsuche eingesetzten Schweisshunde von der Hundesteuer kein wesentlicher Mehraufwand, da beim Kanton die Namen dieser Hundehalter leicht erfragt werden können. Die von der Standeskommission gewählten freiwilligen Jagdaufseher sollen für ihre Schweisshunde von der Hundesteuer befreit sein.

Säckelmeister Ruedi Eberle stellt hinsichtlich des Votums von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler klar, dass die Erträge aus der Hundesteuer nicht an den Kanton, sondern an die Bezirke fließen.

Landesfährnich Jakob Signer präzisiert, dass die für die Nachsuche eingesetzten Schweisshunde nicht von der Standeskommission, sondern auf Antrag des Wildhüters vom Bau- und Umweltdepartement für diese Aufgabe ausgewählt werden. Die freiwilligen Jagdaufseher werden für ihre Einsätze bei einer Nachsuche zudem entschädigt.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der ReKo auf Ergänzung von Art. 3 mit einer lit. a^{bis} gut.

Grossrat Patrik Koster, Rüte, beantragt zu Art. 3 Abs. 1 lit. b^{bis} folgende Änderung: Statt von «Lawinenhunden» soll von «Gelände- und Lawinensuchhunden» gesprochen werden.

Zur Begründung wird auf die bei Suchaktionen im Alpstein weit häufiger eingesetzten Geländesuchhunde mit einer Einsatzverpflichtung der Alpinen Rettung Schweiz (ARS) hingewiesen. Von den aktuell 42 Geländesuchhunden in der Schweiz sind die meisten gleichzeitig auch Lawinensuchhunde. Die Hunde mit einer Einsatzverpflichtung der Alpinen Rettung Schweiz sollen mit den Hunden mit einer Einsatzverpflichtung des Schweizerischen Vereins für Such- und Rettungshunde (REDOG) gleichgestellt sein. Zudem wird der Lawinenhund in der Einsatzverpflichtung der Alpinen Rettung Schweiz Lawinensuchhund genannt.

Landesfährnich Jakob Signer hält die beantragte Ergänzung für sinnvoll und unterstützt sie.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Patrik Koster zu Art. 3 Abs.1 lit. b^{bis} gut.

Grossrat Josef Manser, Schwende, wiederholt seine bereits vorab an den Landesfährnich gerichtete Frage, warum Herdenschutzhunde, die einer dafür anerkannten Rasse angehören und für diesen Zweck eingesetzt werden, nicht von der Hundesteuer ausgenommen werden sollen. Er gibt zu bedenken, dass Herdenschutzhunde nur zu zweit artgerecht gehalten werden können.

Landesfährnich Jakob Signer führt aus, dass der Einsatzzweck und die Definition des Begriffs Herdenschutzhund in der eidgenössischen Jagdverordnung relativ breit gehalten ist. Hunde verschiedener Rassen können als Herdenschutzhunde bezeichnet werden, wenn sie fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden. Sie müssen aber in der Hundedatenbank als solche erfasst werden. Sie müssen für eine weitgehend selbständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr von fremden Tieren geeignet sein. Auch in diesem Fall gibt es nur eine kleine Anzahl Hunde im Kanton, sodass man sich die Frage stellen muss, ob es einen Grund gibt, diese von der Hundesteuer auszunehmen. Es stellt sich überdies die Frage der Gleichbehandlung mit den ebenfalls als Nutztieren betrachteten Hofhunden. Die Standeskommission vertritt daher die Auffassung, dass für die Herdenschutzhunde keine Ausnahme vorgeschlagen werden soll.

Grossrat Josef Manser, Schwende, weist daraufhin, dass von der Tierdatenbank AMICUS eine Befreiung der Herdenschutzhunde von der Hundesteuer empfohlen wird. Er verweist diesbezüglich auf die Kantone St.Gallen, Graubünden und Wallis, in denen Herdenschutzhunde von der Steuer ausgenommen sind.

Landesfährnich Jakob Signer stellt klar, dass es den Kantonen überlassen ist, welche Hunde sie von der Hundesteuer befreien wollen. In den vom Vorredner genannten Kantonen dürfte in der Frage der Befreiung der Herdenschutzhunde von der Hundesteuer auch eine grössere Gefährdung der Nutztiere durch Raubtiere eine Rolle gespielt haben. Diese Problematik stellt sich in Appenzell I.Rh. bisher nicht.

Landeshauptmann Stefan Müller bestätigt, dass der Herdenschutzhund in Appenzell I.Rh. keine sehr grosse Bedeutung hat. Es gibt aber Betriebe, bei denen solche Hunde im Einsatz sind. Die Haltung und der Umgang mit diesen Tieren ist sehr anspruchsvoll und bedingt eine spezifische Ausbildung. Die Standeskommission ist in der Diskussion zum Schluss gelangt, mit Blick auf die Erleichterung der Administration des Hundesteuerbezugs nicht weitere Ausnahmetatbestände aufzunehmen. Weiter informiert er darüber, dass der Kanton eine Herdenschutzfachstelle betreibt, die den entsprechenden Betrieben Unterstützung anbietet. Bei den Herdenschutzhunden soll wie bei den Hofhunden die Steuer verlangt werden. Die betroffenen Betriebe sollen mit anderen Massnahmen unterstützt werden.

Für Grossrat Patrik Koster, Rüte, ist nicht klar, ob solche Herdenschutzhunde heute als Hofhunde veranlagt werden.

Landeshauptmann Stefan Müller weist daraufhin, dass die Bezirke definieren müssen, in welche Kategorie ein Hund bei der Veranlagung der Hundesteuer eingereiht wird. Es dürfte aber so sein, dass dort, wo ein Hofhund und ein Herdenhund gehalten werden, der erste als Hofhund veranlagt wird und für den anderen Hund die höhere Gebühr für einen Zweithund verlangt wird.

Art. 5 bis 7

Keine Bemerkungen.

Art. 8

Grossrat Josef Manser, Schwende, nimmt auf Art. 8 Abs. 1 lit. c Bezug. Er merkt an, dass es für einen Laien schwierig ist, festzustellen, ob ein Hund coupierte Ohren oder Ruten hat. Auf die in lit. c festgehaltene Meldepflicht der Bezirke an das Veterinäramt sollte daher verzichtet werden. Statt des Abs. 1 lit. c könnte ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

«²Der Tierarzt nimmt die Mutation in der Datenbank vor oder meldet dem Bezirk Hunde, die coupierte Ohren oder Ruten oder von Geburt an verkürzte Ruten haben, ohne dass ein Eintrag in der Hundedatenbank besteht.»

Falls die Meldepflicht des Tierarztes anderswo geregelt sein sollte, wäre dieser Regelungsvorschlag allerdings hinfällig.

Landeshauptmann Stefan Müller teilt mit, dass die Tierärzteschaft bereits heute eine generelle Meldepflicht an das Veterinäramt trifft, sobald tierschutzrechtlich relevante Probleme oder Mängel festgestellt werden.

Grossrat Josef Manser, Schwende, gibt bekannt, dass sein Regelungsvorschlag zu Art. 8 damit hinfällig ist.

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, verweist auf die auch vom Bezirksrat Appenzell in der Vernehmlassung geäusserten Bedenken, dass die in Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 vom Bezirk verlangten Kontrollen und Meldungen schwierig zu erfüllen sind. Sie hat aus der Vernehmlassungsantwort der Standeskommission entnommen, dass von den Bezirken keine aktive Suche nach Hunden erwartet wird, die nicht gekennzeichnet sind oder solche von Grossrat Josef Manser beschriebenen Merkmale aufweisen. Dort wird von der Standeskommission auch in Aussicht gestellt, dass das Veterinäramt den Vollzug mit den Bezirken absprechen wird. Sie erwartet, dass das Veterinäramt auf die Bezirke zukommen wird.

Landeshauptmann Stefan Müller bestätigt, dass das Veterinäramt in dieser Sache auf die Bezirke zugehen wird.

Art. 8a

Die ReKo beantragt, Art. 8a Abs. 1 wie folgt neu zu fassen:

¹Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere soweit verletzt, dass sich eine offene Wunde zeigt, oder bei denen ein Hund ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, sind dem Bezirk zu melden.

Mit der Ergänzung der Regelung soll der schwammige Begriff «erhebliche Verletzung» klarer definiert werden. Offene Wunden können grössere, gesundheitsbeeinträchtigende Folgen haben, auch wenn es nur eine kleinere Biss- oder Kratzwunde ist.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, spricht sich gegen den Antrag aus. Er gibt zu bedenken, dass innere Verletzungen auch schwerwiegende Folgen haben können. Es soll im Ermessen des Arztes liegen, ob eine erhebliche Verletzung vorliegt.

Landesfährnich Jakob Signer weist daraufhin, dass die von der Standeskommission vorgeschlagene Fassung der Formulierung an die entsprechende Regelung in Art. 78 der eidgenössischen Tierschutzverordnung anknüpft, wo ebenfalls von erheblichen Verletzungen die Rede ist. Abklärungen haben gezeigt, dass in der Praxis in anderen Kantonen eine Hundebissverletzung unabhängig vom Schweregrad der Verletzung dann als erhebliche Verletzung gilt, wenn sie eine ärztliche oder tierärztliche Konsultation erfordert. Dies kann bei einer Biss- oder Kratzwunde der Fall sein, da mit solchen Verletzungen Krankheitsübertragungen verbunden sein können. Es gibt aber auch erhebliche Verletzungen, die ohne offene Wunde ablaufen.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, schlägt im Sinne eines Kompromisses zu Art. 8a Abs. 1 folgende Formulierung vor:

¹Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt oder sich eine offene Wunde zeigt oder bei denen ein Hund ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, sind dem Bezirk zu melden.

Landeshauptmann Stefan Müller führt aus, dass die von Landesfährnich Jakob Signer zitierte Bestimmung von Art. 78 der Tierschutzverordnung nur die Meldepflicht regelt. Dort ist geregelt,

welche Fälle gemeldet werden müssen und wer die Meldung machen muss. Beim vorliegenden Erlass geht es darum, ob die Meldung an das Veterinäramt oder an den Bezirk gehen muss. Auch im landwirtschaftlichen Bereich sind Fälle denkbar, wo keine offene Wunde vorliegt, aber trotzdem grosse Schäden eingetreten sein können. Als Beispiel nennt er Hunde, die in einen Geflügelhof eindringen und damit bei den schreckhaften Tieren Todesfälle verursachen können. Daher erscheint ihm der Begriff «offene Wunde» nicht ganz richtig, da es auch andere Fälle geben kann, bei denen es ebenfalls wichtig ist, dass sie gemeldet werden. Der Antrag der ReKo ist daher abzulehnen.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, ist bereit, anstelle des Antrags der ReKo den Formulierungsvorschlag von Grossrat Pius Federer zu unterstützen.

Landesfährich Jakob Signer macht folgenden weiteren Formulierungsvorschlag zu Art. 8a Abs. 1:

¹Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat, insbesondere wenn eine offene Wunde entstanden ist, oder bei denen ein Hund ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, sind dem Bezirk zu melden.

Wie bereits ausgeführt, ist die offene Wunde, soweit sie eine ärztliche Konsultation erforderlich macht, in der Definition des Begriffs «erheblich verletzt» bereits enthalten. Damit die offene Wunde dennoch in der Formulierung erscheint, sollen beide Begriffe als Präzisierung des Begriffs «erheblich verletzt» in die Bestimmung integriert werden.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, ist mit der vorgeschlagenen Regelung grundsätzlich einverstanden, erwartet aber, dass diesbezüglich von der Standeskommission auf die zweite Lesung hin ein schriftlicher Vorschlag eingebracht wird.

Landesfährich Jakob Signer teilt mit, dass die Standeskommission die Formulierung seines Antrags auf die zweite Lesung hin redaktionell nochmals überprüfen wird.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag von Landesfährich Jakob Signer zu Art. 8a Abs. 1 zu.

Ziffer II bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

Nach der Pause gibt Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless bekannt, dass Grossrat Franz Fässler, Appenzell, für den Rest der Session entschuldigt ist. Somit verbleiben 47 Mitglieder stimmberechtigt. Das absolute Mehr liegt bei 24.

14. Tourismusförderungsverordnung (TFV)

17/2019: Antrag Standeskommission
17/2019 Ergänzungsbotschaft der Standeskommission
Referent: Grossrat Hannes Bruderer, Mitglied der WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Dähler

Grossrat Hannes Bruderer, Mitglied der WiKo, erinnert einleitend daran, dass ein Vorentwurf dieser Verordnung dem Grossen Rat bereits bei der Beratung des an der letzten Landsgemeinde angenommenen Tourismusförderungsgesetzes (TFG) unterbreitet worden war. Die wenigen Anpassungen gegenüber dem Vorentwurf betreffen Klarstellungen, beispielsweise wann die Hof- und Klosterläden auch unter die abgabepflichtigen Personen nach Art. 7 fallen oder ein Verzicht auf die Abgabebefreiung von Saisonbetrieben in Art. 11. Wird in Hof- oder Klosterläden aus eigener Milch produzierter Käse verkauft, sind sie der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion gemäss Art. 16 TFG gleichgestellt und damit von der Abgabe befreit. Wird jedoch die zu Käse verarbeitete Milch gekauft, unterliegen die Hof- und Klosterläden für den Verkauf des Käses der Abgabepflicht. Auf eine nach Art. 15 TFG mögliche Reduktion der Gebühr für Saisonbetriebe wird in der Verordnung bewusst verzichtet. Mit einer solchen Regelung würde ein klarer Vollzug verunmöglicht. Beispielsweise würden Bergwirtschaften im Vergleich zu ganzjährigen Gewerbeunternehmen, die auch saisonalen Schwankungen unterliegen, überproportional profitieren. Mit dem von der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft nachträglich vorgeschlagenen Art. 1a soll sichergestellt werden, dass das Amt für Wirtschaft auch künftig auf die nötigen Datenquellen für die Erhebung der Abgabe zugreifen kann. Im Nachgang zum Erlass der neuen Verordnung soll zudem der Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für die Tourismusförderung revidiert werden und zusammen mit dem Tourismusförderungsgesetz sowie der Verordnung am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die WiKo empfiehlt die Verabschiedung der Verordnung.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 1a

Die Standeskommission beantragt, einen Art. 1a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Art. 1a Personen- und Objektdaten

Zur Erhebung der für die Abgaben relevanten Personen- und Objektdaten kann die zuständige Stelle zudem die Daten der kantonalen Liegenschaftssoftware abfragen und verwenden.

In seiner Begründung führt Landammann Roland Dähler aus, dass entgegen der Kompetenzregelung in Art. 20 Abs. 1 lit. a des Tourismusgesetzes ab dem 1. September 2019 nicht mehr das Schatzungsamt, sondern das Vermessungsamt die Liegenschaftssoftware «GemDat» betreuen wird. Damit der Zugriff weiterhin möglich bleibt, wird das Zugriffsrecht nicht anhand eines bestimmten Amtes, sondern unter Bezugnahme auf die Daten der kantonalen Liegenschaftssoftware definiert. Damit wird künftig bei einem erneuten Wechsel der Betreuung der Liegenschaftssoftware das Zugriffsrecht nicht tangiert.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 1a gut.**Art. 2**

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Grossrat Josef Manser, Schwende, teilt mit, dass der Vorstand des Vereins Appenzellerland Tourismus AI und die Inhaber von Übernachtungsbetrieben mit grossem Erstaunen vom vorgesehenen Paradigmenwechsel im Kurtaxenregime Kenntnis genommen haben. Ein Übernachtungsbetrieb, der neben Zimmern auch ein Matratzenlager hat, wird nur noch zum höheren Tarif für Zimmer in der Hotellerie veranlagt. Mit dieser Vereinfachung werden die Gäste günstiger Matratzenlager bestraft, da für diese die Kurtaxe im Vergleich zum Übernachtungspreis mit 6% doppelt so hoch ausfallen wird wie für Gäste, die in einem Zimmer der Hotellerie übernachten. Bei einer Betrachtung aller Betriebe im Kanton, die innerhalb eines Gebäudes neben Zimmer auch Matratzenlager anbieten, kommen auf zirka 250 Betten in Zimmern rund 750 Plätze in Matratzenlagern. Die vom Verein Appenzellerland Tourismus AI erst im letzten Jahr eingeführte neue Software für die Kurtaxe ist auf die bisherigen zwei Tarifsätze für Zimmer und Matratzenlager programmiert, sodass aus unterschiedlichen Taxen kein Mehraufwand entsteht. Die nun vorgeschlagene Änderung würde aber unverhältnismässige Kosten für die Neuprogrammierung der Software auslösen. Grossrat Josef Manser gesteht ein, dass er diese Änderung im Gesetzesentwurf nicht bemerkt hatte. Diese wurde aber auch weder in der Botschaft noch im Landsgemeindemandat ausgeführt. Die bisherige Praxis war bei den betroffenen Leistungsträgern auch nie umstritten.

Grossrat Josef Manser stellt den Antrag, dass auf die zweite Lesung der gesamte Art. 3 Abs. 1 nochmals überarbeitet wird und dabei mögliche Lösungsansätze für die genannte Problematik darin berücksichtigt werden.

Landammann Roland Dähler legt dar, dass mit der von der Standeskommission vorgeschlagenen Regelung lediglich die Vorgaben von Art. 9 TFG umgesetzt werden. Er weist daraufhin, dass im Gesetz nirgends von der Möglichkeit einer gemischten Veranlagung in einem Betrieb die Rede ist. Landammann Roland Dähler wurde in den Diskussionen im Vorfeld dieser Session von verschiedenen betroffenen Personen auf diesen Punkt angesprochen. Er ist bereit, auf die zweite Lesung hin die Angelegenheit mit den betroffenen Betrieben zu besprechen. Es soll geprüft werden, ob eine allfällige Kompromisslösung erzielt werden kann, wobei jedoch klar ist, dass in der Verordnung nicht von den Vorschriften des Gesetzes abgewichen werden kann.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Josef Manser zu Art. 3 Abs. 1 gut.**Art. 4 bis 6**

Keine Bemerkungen.

Art. 7

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, beantragt, Art. 7 Abs. 1 lit. d solle wie folgt lauten:

d) Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe;

Zur Begründung verweist er auf die Ausführungen der Standeskommission auf Seite 3 der Botschaft, wo gesagt wird, dass die Hof- und Klosterläden in der Auflistung der abgabepflichtigen Personen in Art. 7 lit. d nicht ausdrücklich erwähnt werden müssen, da sie von der Generalklausel von Art. 14f TFG erfasst sind. Es erscheint ihm fraglich, warum die einen Betriebe genannt werden und andere nicht und warum einzelne in der bisherigen Verordnung genannten Geschäfte in der vorgeschlagenen Verordnung nicht mehr auftauchen. Wenn die Standeskommission die Erwähnung der Hof- und Klosterläden in der Aufzählung von Art. 7 lit. d mit dem

Hinweis ablehnt, dass diese von der Generalklausel von Art. 14f TFG umfasst sind, dann ist die Aufzählung von verschiedenen Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in Art. 7 lit. d insgesamt überflüssig und zu streichen.

Landammann Roland Dähler räumt ein, dass die Auflistung nicht abschliessend ist. Es könnte daher eventuell der bessere Weg sein, gar keine Beispiele aufzulisten. Er steht daher dem Antrag von Grossrat Martin Breitenmoser nicht ablehnend gegenüber.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag von Grossrat Martin Breitenmoser zu Art. 7 Abs. 1 lit. d zu.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, regt an, auf die zweite Lesung hin bei Art. 7 zu prüfen, ob auch in den anderen Buchstaben generellere Formulierungen gefunden werden können, sodass auch dort auf die Aufführung von Beispielen verzichtet werden kann.

Landammann Roland Dähler nimmt die Anregung zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegen.

Art. 8 bis 10

Keine Bemerkungen.

Art. 11

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, beantragt, in Art. 11 Abs. 1 lit. b sei der Ausdruck «14 Tage» in «7 Tage» abzuändern.

Als Begründung wird ausgeführt, dass durch den Betrieb einer zeitlich begrenzten Festwirtschaft während der maximal zugelassenen Zeitspanne von 14 Tagen nicht zuletzt dank touristischer Kundschaft wesentliche Umsätze und Erträge erzielt werden können. Im Verhältnis zu kleinen Dienstleistungsbetrieben, die kaum touristische Kundschaft haben, aber dennoch die Minimalabgabe entrichten müssen, ist eine Abgabebefreiung für Festwirtschaften mit einer Öffnungsdauer von bis zu 14 Tagen pro Jahr nicht zu rechtfertigen. Die beitragsbefreite Betriebszeit für Festwirtschaften soll daher auf sieben Tage pro Kalenderjahr beschränkt werden.

Landammann Roland Dähler spricht sich gegen den Antrag aus. Er erinnert an die einleitenden Ausführungen von Grossrat Hannes Bruderer, dass man bewusst auf eine saisonale, reduzierte Tourismusförderungsabgabe verzichtet hat. Wenn die Betriebe nur acht oder neun Tage im Jahr geöffnet wären, müssten sie die ganze Abgabe bezahlen. In der Regel werden Anlässe mit Festwirtschaften nicht in erster Linie für den Tourismus, sondern für die Bevölkerung organisiert. Unter diesem Aspekt wäre die Erhebung einer Tourismusförderungsabgabe unverhältnismässig. Hinzu kommen Probleme im Vollzug. Wenn bereits für Festwirtschaften mit wenigen Öffnungstagen Abgaben erhoben werden müssen, wären eventuell zusätzliche personelle Ressourcen für den Vollzug erforderlich. Die abgabebefreite Betriebszeit für Festwirtschaften soll daher nicht auf sieben Tage pro Jahr gekürzt werden, sondern bei den vorgeschlagenen 14 Tagen belassen werden.

Bauherr Ruedi Ulmann gibt gegen den Antrag zu bedenken, dass es für den Betrieb einer Festwirtschaft eines Gastwirtschaftspatents bedarf. Der Patentinhaber muss nach dem Gastgewerbegesetz eine Betriebsbewilligung im Kanton haben. Daher kann nur ein einheimischer Gastgewerbebetrieb, der bereits mit seinem Hauptbetrieb eine Tourismusförderungsabgabe leistet, für den Betrieb einer Festwirtschaft das erforderliche Patent geben. Damit würde der Patentinhaber, der das Patent für eine Festwirtschaft gibt, bei der Tourismusförderungsabgabe doppelt zur Kasse gebeten. Es soll daher an der von der Standeskommission vorgeschlagenen Befreiung von Festwirtschaftsbetrieben, die höchstens 14 Tage pro Jahr geöffnet sind, festgehalten werden.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrat Romeo Premerlani. Sie vertritt ebenfalls die Auffassung, dass insbesondere die über mehrere Tage betriebenen Festwirtschaften an der Fasnacht im Vergleich zu einem Coiffeurgeschäft, von dessen Dienstleistung kaum ein Tourist Gebrauch macht, grosse Umsätze generieren. Sie hält es daher für gerechtfertigt, dass in diesen Fällen die Betreiber der Festwirtschaften auch eine Abgabe an die Tourismusförderung leisten. Den von Landammann Roland Dähler gemachten Einwand wegen der personellen Ressourcen für die Erhebung der Abgabe kann sie nicht nachvollziehen, zumal die Abgrenzung zwischen abgabepflichtigen und abgabefreien Festwirtschaften auch bei der von der Ständekommission vorgeschlagenen Frist von 14 Tagen vorgenommen werden muss. Im Sinne der Rechtsgleichheit soll die Frist für die abgabebefreiten Festwirtschaften auf höchstens sieben Tage pro Kalenderjahr gesenkt werden.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Romeo Premerlani zu Art. 11 Abs. 1 lit. b gut.

Art. 12 bis 16

Keine Bemerkungen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

15. Grossratsbeschluss über eine Einlage in die Kantonale Versicherungskasse

12/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Hannes Bruderer, Mitglied der WiKo
Departementsvorsteher: Säckelmeister Ruedi Eberle

Grossrat Hannes Bruderer, Mitglied der WiKo, legt dar, dass die Verwaltungskommission der Kantonalen Versicherungskasse (KVK) aufgrund der seit langem auf tiefem Niveau verharrenden Zinsen und der stetig ansteigenden Lebenserwartung einen Handlungsbedarf sieht. Damit die Aktiven langfristig mit den Passiven im Einklang stehen, müssen die Leistungen der Pensionskasse an die Versicherten gesenkt und die Beiträge in die Pensionskasse angehoben werden. Die Verwaltungskommission der KVK plant eine schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes von 5.8% auf 5.2%. Dies hat aber die Konsequenz, dass die Renten der in nächster Zeit in Pension gehenden Mitarbeitenden um rund 10% sinken würden. Zur teilweisen Kompensation dieser starken Senkung der Leistungen sind höhere Beiträge, eine Einlage des Arbeitgebers und Einlagen der Versicherungskasse vorgesehen. Die Einlage des Kantons als Arbeitgeber soll Fr. 950'000.-- betragen. Die WiKo sieht im vorliegenden Paket aus verschiedenen Massnahmen einen guten Kompromiss mit Blick auf eine tragbare Verteilung der Lasten. Mit der nachhaltigen Stärkung des finanziellen Gleichgewichts wird das Risiko vermindert, dass der Kanton als Arbeitgeber in Zukunft Sanierungsbeiträge an die Kantonale Versicherungskasse leisten muss. Die WiKo empfiehlt dem Grossen Rat die Verabschiedung des Geschäfts in der vorliegenden Fassung.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis II

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss über eine Einlage in die Kantonale Versicherungskasse gutgeheissen.

16. Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ost - Ostschweizer Fachhochschule

18/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, führt zum Geschäft aus, dass mit der von der Trägerkonferenz erarbeiteten Interkantonalen Vereinbarung ein zentraler Meilenstein im mehrjährigen Prozess der Neustrukturierung der neuen Fachhochschule erreicht wurde. Die drei Schulstandorte Rapperswil, St.Gallen und Buchs werden nach dem Start der neuen Fachhochschule am 1. September 2020 einheitlich unter dem Namen «Ost» auftreten. Dieser neue Name wird die bisherigen Namen der drei Fachhochschulen ablösen. Der Trägerkonferenz gehört von Seiten des Kantons Appenzell I.Rh. der Vorsteher des Erziehungsdepartements an. Im Hochschulrat wird der Leiter des Amtes für Mittel- und Hochschulen den für den Kanton reservierten Sitz einnehmen. Im Standortbeirat der Schule in St.Gallen kann wahrscheinlich ebenfalls ein Vertreter aus dem Kanton Appenzell I.Rh. mitwirken. Kostenmässig wird der Kanton wie bisher nach der Anzahl Studierender an der neuen Fachhochschule beteiligt sein. Es wird mit jährlichen Kosten von rund Fr. 730'000.-- gerechnet. Grossrat Herbert Wyss weist abschliessend darauf hin, dass der Grosse Rat an der Vereinbarung selber keine Änderungen vornehmen kann. Er kann nur über den Beitritt zur Vereinbarung beschliessen. Die SoKo spricht sich einstimmig für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung aus.

Grossratsvizepräsident Matthias Rhiner unterstützt die Ausführungen von Grossrat Herbert Wyss. Als Mitglied des Hochschulrats der heutigen Fachhochschule Ostschweiz (FHO) hat er den Entstehungsprozess der neuen Fachhochschule Ost über Jahre begleiten und daran mitarbeiten können. Er ist überzeugt, dass nach der gemeinsamen Überwindung zeitweilig schwieriger Phasen nun eine gute und tragfähige Lösung für alle beteiligten Kantone gefunden werden konnte. Er empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Landammann Roland Inauen betont ebenfalls, dass die beschlossene Interkantonale Vereinbarung ein Meilenstein in der Hochschulgeschichte der Ostschweiz ist. Den Beitritt dazu hält er für den Kanton Appenzell I.Rh. als Kanton ohne Hochschul- oder Universitätsstandort für sehr wichtig. Das vorliegende Resultat des zähen Prozesses bietet dem Kanton Appenzell I.Rh. mit moderatem Mitteleinsatz ein Maximum an Mitbestimmung. Mit einer klaren Annahme des Beitrittsbeschlusses soll der Grosse Rat ein positives Zeichen an die Stimmberechtigten im Kanton St.Gallen senden, die im November 2019 an der Urne noch definitiv über den Beitritt und die damit für den Kanton St.Gallen verbundenen hohen Kosten abstimmen werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 bis 3

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

Der Grosse Rat stimmt dem Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ost - Ostschweizer Fachhochschule einstimmig zu.

17. Anpassung des kantonalen Nutzungsplans «Nagelfluhabbau Oberstein-Schatten»

19/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, informiert, dass im November 2018 ein Gesuch um Erweiterung des vom Grossen Rat im Juni 2004 genehmigten kantonalen Sondernutzungsplans «Nagelfluhabbau Oberstein-Schatten» um knapp 2% der Gesamtfläche eingereicht wurde. Grund dafür ist eine ausserhalb des geltenden Perimeters liegende Sandsteinschicht, die wegen darunterliegenden Mergellagen abzurutschen droht und somit ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die vorgesehenen Änderungen am Nutzungsplan berücksichtigen die Anregungen der kantonalen Fachstellen. Im öffentlichen Auflageverfahren sind keine Einsprachen eingegangen. Da die Planänderung ein Volumen von weniger als 100'000 Kubikmeter umfasst, muss sie dem Grossen Rat lediglich zur Kenntnis gebracht werden. Die BauKo empfiehlt, von der durch die Standeskommission bereits beschlossenen Anpassung des kantonalen Sondernutzungsplans Kenntnis zu nehmen.

Grossrat Ernst Schiegg, Appenzell, verweist auf die Abbau- und Deponieplanung im kantonalen Richtplan. Dort ist in Punkt 3 festgelegt, dass die in Betrieb stehenden Abbau- und Deponiestandorte, nämlich «Oberstein-Schatten» und «Gschwendli», nach den Auflagen der geltenden Bewilligung abzuschliessen sind. Er erkundigt sich bei Bauherr Ruedi Ulmann, wie lange die geltenden Bewilligungen für diese beiden Standorte laufen und wie viele Anpassungen an einem bewilligten Abbauplan möglich sind.

Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass diese Fragen bereits im Vorfeld der Session vereinzelt diskutiert wurden. Es ist im Einzelfall nicht voraussehbar, wie viele Anpassungen an einem Abbauplan erforderlich werden. Im vorliegenden Fall dürfte es die letzte Anpassung am bewilligten Nutzungsplan «Nagelfluhabbau Oberstein-Schatten» sein. Dazu führt er aus, dass die geringfügige Verschiebung des Perimeters nur einen schmalen Grat betrifft, der abzustürzen droht. Mit dieser Öffnung des Perimeters in Richtung Liegenschaft Schatten kann von einer stabileren Situation ausgegangen werden. Bauherr Ruedi Ulmann führt in Beantwortung der zweiten Frage von Grossrat Ernst Schiegg aus, dass früher für Abbaubewilligungen stets Fristen angesetzt wurden. Dabei musste man aber feststellen, dass es schwierig ist, den vorgegebenen Zeithorizont für den Abbau und die Wiederauffüllung mit Aushubmaterial einzuhalten, da dies auch von der Baukonjunktur abhängig ist. Aufgrund dieser Erfahrungen hat man bei der Abbauplanung «Oberstein-Schatten» für die vorgesehenen drei Etappen einen Zeithorizont von 50 Jahren angenommen. Pro Jahr ist man von einem Abbau von maximal 60'000 Kubikmeter ausgegangen. Der Abbau ist über einen Zeitraum von 26 Jahren geplant. Unter Berücksichtigung des erwarteten Auffüllmaterials von 25'000 Kubikmeter pro Jahr sollte die Deponie demgemäss in etwa 48 Jahren wieder aufgefüllt sein. Derzeit befindet sich der Abbau in der Mitte der zweiten Etappe. Es ist rund die Hälfte des geplanten Materials abgebaut, aber mit dem Auffüllen konnte noch nicht begonnen werden. Damit dürfte sich der zu Beginn gesetzte Zeitplan für den Abbau und die Wiederauffüllung verzögern. In der Abbaubewilligung wurde aber vorgegeben, dass vor Beginn der dritten Abbauetappe der Auffüllprozess im Bereich der ersten Etappe begonnen sein muss. Die von Grossrat Ernst Schiegg ebenfalls erwähnte Deponie «Gschwendli» ist mittlerweile abgeschlossen. Inzwischen ist als Ersatz dafür die Deponie «Kaies» als weitere Notlösung bis zum Beginn der Auffüllarbeiten im Abbauggebiet Oberstein-Schatten bewilligt worden. Aber auch bei der Deponie «Kaies» dürfte die Kapazität für Aushubmaterial nicht solange reichen, bis mit dem Auffüllen der Deponie Oberstein-Schatten begonnen werden kann.

Die Diskussion zum Geschäft wird nicht weiter gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt von der Anpassung des kantonalen Nutzungsplans «Nagelfluhabbau Oberstein-Schatten» Kenntnis.

18. Landrechtsgesuche

22/2019: Bericht Kommission für Recht und Sicherheit
Mündlicher Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht von Appenzell I.Rh. und das Bürgerrecht von Appenzell erteilt:

- **Jürgen Michelfelder**, geboren 1957 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, geschieden; wohnhaft an der Gaiserstrasse 47 in Appenzell
- **Jovana Vujic**, geboren 2001 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Mettlenstrasse 12 in Appenzell
- **Dennis Moorby-Nozari**, geboren 1941 in England, britischer Staatsangehöriger, verheiratet, sowie dessen Ehefrau **Jasmin Moorby-Nozari**, geboren 1963 im Iran, deutsche Staatsangehörige, beide wohnhaft an der Schwendetalstrasse 34 in Schwende
- **Jesse-Nikita Andreas Büsch**, geboren 2000 in Herisau, Bürger von Röthenbach im Emmental BE, ledig, wohnhaft im Äusseren Horst 12 in Brülisau
- **Jenna Gillian Büsch**, geboren 2002 in Herisau, Bürgerin von Röthenbach im Emmental BE, ledig, wohnhaft im Äusseren Horst 12 in Brülisau
- **Christa Petra Ottiger**, geboren 1995 in Appenzell, Bürgerin von Emmen LU, ledig, wohnhaft an der Bahnhofstrasse 36 in Appenzell

19. Mitteilungen und Allfälliges

Es werden folgende Mitteilungen gemacht:

- Bauherr Ruedi Ulmann berichtet über den Abschluss der Umbauarbeiten an der Liegenschaft Sitterstrasse 9, wo Alterswohnungen eingerichtet wurden. Der Grosse Rat hatte dafür einen Kredit in der Höhe von Fr. 920'000.-- bewilligt. Die Bauabrechnung schliesst mit Kosten von rund Fr. 893'000.-- um fast Fr. 27'000.-- unter dem gewährten Kredit ab. Dazu informiert Bauherr Ruedi Ulmann, dass aufgrund der besseren Gebäudehülle der gesetzlich vorgesehene Förderbeitrag von rund Fr. 13'000.-- ausbezahlt werden konnte. Zudem haben die Carl Sutter-Stiftung und der Fonds für Alterseinrichtungen im Feuerschaukreis für zusätzliche Leistungen je einen Betrag von gut Fr. 23'000.-- bezahlt. Diese Mittel sind für im Kostenvoranschlag nicht berücksichtigte Anschaffungen für die Bewohnerinnen und Bewohner dieses Hauses eingesetzt worden.
- Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, moniert, dass der Anhang zum Geschäftsbericht an der heutigen Session zur Kenntnisnahme aufgelegt wurde, aber nicht im Vorfeld der Session an die Mitglieder des Grossen Rates verschickt worden war. Dadurch war es ihm nicht möglich, vom Anhang gebührend Kenntnis zu nehmen. Er ersucht das Büro, abzuklären, ob in solchen Fällen der Grosse Rat an der nachfolgenden Session vom Bericht Kenntnis nehmen müsste.

Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless nimmt die Anfrage zur Abklärung durch das Büro und Berichterstattung an der nächsten Session entgegen.

- Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, lädt den Grossen Rat im Namen des Bezirksrats Appenzell aus Anlass der Wahl von Grossratspräsidentin Monika Rüegg Bless zu einer Feier mit Apéro und einem gemeinsamen Nachtessen in die Ziegelhütte ein.

Appenzell, 26. Juli 2019

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



Schlussfassung

Gebührenverordnung (GebV)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E172.510**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren der Verwaltungsbehörden des Kantons, soweit in Erlassen des Bundes oder des Kantons keine abweichenden Vorschriften bestehen.

² Die in diesem Erlass genannten Beträge sind Frankenbeträge.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Gebühren werden erhoben:

- a) für amtliche Verrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere für Bewilligungen, Genehmigungen, andere Verfügungen, Kontrollen und Bescheinigungen;
- b) für die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen;

- c) in anderen Fällen, wenn die Erhebung durch einen Erlass vorgesehen ist.

Art. 3 **Gebührenpflichtige**

¹ Gebühren entrichtet, wer eine amtliche Verrichtung veranlasst oder verursacht hat, eine öffentliche Sache oder Einrichtung benützt oder in einem Erlass als gebührenpflichtig bezeichnet wird.

² Sind für die gleiche amtliche Verrichtung mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie für die Gebühren solidarisch.

Art. 4 **Bemessung**

¹ Besteht für Gebühren ein Rahmen, werden sie nach dem Aufwand für die gebührenpflichtige Verrichtung, ihrer Bedeutung und der erforderlichen Sachkenntnis bemessen.

² Der Höchstansatz darf ausnahmsweise um bis zu 50% überschritten werden, wenn der Aufwand für die gebührenpflichtige Verrichtung besonders gross ist, sie besondere Schwierigkeiten bietet, dringlich ist oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder an einem anderen als dem üblichen Ort vorgenommen wird. Die Überschreitung wird begründet.

³ Wird die Gebührenhöhe nach festgelegten Grössen berechnet, beispielsweise in Prozenten eines Ausgangswerts bestimmt, ist die Gebühr herabzusetzen, wenn sie nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der gebührenpflichtigen Leistung steht.

Art. 5 **Gebühr nach Aufwand**

¹ Gebühren nach Aufwand werden erhoben, wenn ein Erlass dies vorsieht.

² Gebühren nach Aufwand richten sich nach dem Zeitaufwand und einem Stundenansatz. Die Standeskommission legt Stundenansätze zwischen 50.-- und 300.-- fest.

³ Mit dem Stundenansatz ist der Einsatz von Gerätschaften und Verbrauchsmaterial abgegolten. Der Gebührentarif kann vorsehen, dass für Gerätschaften zusätzliche Gebühren erhoben werden.

Art. 6 Barauslagen

¹ Entstehen der Behörde bei amtlichen Verrichtungen Barauslagen, können sie zusätzlich zu den Gebühren auf die Gebührenpflichtigen überwältzt werden.

² Barauslagen umfassen insbesondere

- a) Zustellungskosten;
- b) Kosten für den Beizug verwaltungsexterner Personen wie Sachverständige oder Übersetzerinnen und Übersetzer ;
- c) Entschädigungen für Zeuginnen und Zeugen oder Auskunftspersonen,
- d) Taggelder und Spesenentschädigungen für Angestellte und für Behördenmitglieder.

³ Allfällige Mehrwertsteuern werden zu den Gebühren hinzugerechnet.

Art. 7 Vorschuss

¹ Für die zu erwartenden Gebühren und Barauslagen kann ein Vorschuss verlangt werden.

² Wird der Vorschuss trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht fristgerecht geleistet, kann die amtliche Verrichtung unterbleiben.

Art. 8 Verzicht

¹ Auf die Erhebung von Gebühren oder Barauslagen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Verfahren nicht zum Abschluss gelangt oder wenn andere besondere Umstände den Verzicht rechtfertigen.

² Auf die Erhebung von Gebühren und Barauslagen kann verzichtet werden, wenn sie gesamthaft einen von der Standeskommission festgelegten Betrag unterschreiten.

Art. 9 Verzugszins

¹ Ab dem 60. Tag nach dem Rechnungsdatum schuldet die gebührenpflichtige Person Verzugszins.

² Die Höhe des Verzugszinses beträgt 5%, soweit die Standeskommission keinen tieferen Verzugszinssatz festlegt.

Art. 10 Rechnungsstelle und Inkasso

¹ Die Behörde, die Gebühren oder Barauslagen erhebt, stellt Rechnung. Für die Begleichung wird eine Frist gesetzt.

² Das Finanzdepartement ist für das anschliessende Inkasso zuständig. Es kann die Aufgabe für bestimmte Bereiche einem anderen Departement oder Amt oder einer anderen Behörde übertragen.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die Gebührenpflichtigen gemahnt. Die erste Mahnung ist unentgeltlich. Ab der zweiten Mahnung können Mahngebühren erhoben werden. Die Standeskommission legt die Mahngebühren zwischen 10.-- und 100.-- fest.

⁴ Die Standeskommission kann für weitere Inkassomassnahmen Gebühren von 20.-- bis 500.-- festlegen.

Art. 11 Stundung und Erlass

¹ Für rechtskräftige Gebühren und Barauslagen können in begründeten Fällen Stundungen oder Ratenzahlungen vereinbart werden. Zuständig ist die Behörde, die das Inkasso besorgt.

² Gegenüber natürlichen Personen können rechtskräftige Gebühren und Barauslagen erlassen werden, wenn die Voraussetzungen für den Steuererlass nach dem Steuergesetz erfüllt sind. Zuständig ist bis zum Gesamtbetrag von 2'000.-- die Behörde, die für das Inkasso sorgt, bei höheren Gesamtbeträgen die Standeskommission.

II. Gebührenhöhe**1. Gebührentarife und allgemeine Gebührenrahmen****Art. 12** Delegation; Gebührentarife

¹ Die Standeskommission kann die Gebührenhöhe innerhalb der in Gesetzen oder Verordnungen gesetzten Gebührenrahmen durch Gebührentarife näher bestimmen.

Art. 13 Allgemeiner Gebührenrahmen

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht und kein anderer Erlass die Kostenfreiheit vorschreibt oder eine abweichende Kostenregelung enthält, betragen die Gebühren:

a)	des Grossen Rates	500.-- bis 6'000.--
b)	der Standeskommission	50.-- bis 6'000.--
c)	der Departemente	20.-- bis 3'000.--
d)	der übrigen Dienststellen	10.-- bis 2'500.--

Art. 14 Rahmen für Kanzleigebühen

¹ Verlangen Private Kopien in elektronischer oder Papierform, können Gebühren gefordert werden. Sie betragen 0.20 bis 2.--. Für Kopien von Dokumenten, die grösser sind als Format DIN A3, können Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

² Soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht, betragen die Gebühren für Beglaubigungen und Bescheinigungen 5.-- bis 75.--.

2. Gebühren im Zivilrecht**Art. 15** Personen und Familienrecht

¹ Die Gebühren im Personen- und Familienrecht, wie für Namensänderungen, Massnahmen der Stiftungsaufsicht oder für Adoptionen betragen 60.-- bis 3'000.--.

Art. 16 Kindes- und Erwachsenenschutz

¹ Die Gebühren beim Kindes- und Erwachsenenschutz betragen 60.-- bis 5'000.--.

² Die jährlichen Entschädigungen für die persönliche Betreuung und die Rechnungslegung im Rahmen von Beistandschaften (Art. 404 Abs. 3 ZGB) und Kindesschutzmassnahmen betragen 100.-- bis 10'000.--.

Art. 17 Erbschaftswesen

¹ Gebühren nach Aufwand werden erhoben für die folgenden Verrichtungen des Erbschaftswesens:

- a) Inventaraufnahme

- b) Siegelung der Erbschaft
- c) Testamentseröffnungen
- d) Erbenversammlungen
- e) Mitwirkung bei und Durchführung der amtlichen Teilung

² Für die Durchführung der amtlichen Liquidation werden Gebühren von 3% bis 5% der Nachlassaktiven erhoben, mindestens aber 750.--.

³ Die Gebühren für Erbbescheinigungen betragen 75.-- pro Seite.

⁴ Vorbehältlich der Gebühren für Beurkundungen betragen die Gebühren des Erbschaftswesens im Übrigen 60.-- bis 1'000.--.

Art. 18 Wasser

¹ Für Entscheide über das Ableiten von Quellen über die Bezirks- oder Kantonsgrenzen (Art. 63 Abs. 1 EG ZGB) und über Wassernutzungskonzessionen (Art. 75 EG ZGB) betragen die Gebühren 60.-- bis 6'000.--.

Art. 19 Grundbuch

¹ Für Grundbuchauszüge und Bescheinigungen des Grundbuchamts betragen die Gebühren 20.-- bis 600.--.

Art. 20 Handelsregisterwesen

¹ In Handelsregistersachen betragen die Gebühren 20.-- bis 2'000.--.

² Zusätzlich werden Gebühren erhoben für:

- a) Prüfen von Belegen und Entwürfen nach Aufwand
- b) Abklärungen nach Aufwand
- c) Beurkundungen und Beglaubigungen nach dieser Verordnung

Art. 21 Beurkundungen

¹ Die Gebühren für Beurkundungen des Eherechts, des Partnerschaftsgesetzes, des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, des Erbrechts sowie für vorbereitende Verrichtungen betragen 75.-- bis 1'200.--.

² Die Gebühren für sachenrechtliche Beurkundungen betragen:

- a) Handänderungsvertrag, Vorvertrag dazu: Je vom Handänderungswert 1 ‰, mind. 60.--

- | | | |
|----|--|---------------------|
| b) | Begründung oder Abänderung von Mit- oder Stockwerkeigentum | 300.-- bis 3'000.-- |
| c) | andere Beurkundungen | 20.-- bis 2'000.-- |

³ Die Gebühren für gesellschaftsrechtliche Beurkundungen betragen:

- | | | |
|----|---|---------------------|
| a) | Gründung | 400.-- bis 4'000.-- |
| b) | Kapitalerhöhung | 300.-- bis 4'000.-- |
| c) | Beurkundungen gemäss Fusionsgesetz | 400.-- bis 4'000.-- |
| d) | andere Beurkundungen | 100.-- bis 2'000.-- |
| e) | Errichtung einer Stiftung (Art. 81 ZGB) | 400.-- bis 4'000.-- |

⁴ Die Gebühren für weitere Beurkundungen betragen:

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | Bürgschaften (Art. 493 OR), vom Haftungsbetrag | 1 ‰ |
| b) | Beurkundung von in diesem Artikel nicht erwähnten Willensäusserungen | 10.-- bis 200.-- |

3. Gebühren im Strafrecht

Art. 22 Staatsanwaltschaft

¹ Die Gebühren der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft betragen

- | | | |
|----|---|--------------------|
| a) | für verfahrenserledigende Verfügungen, die Vertretung vor Gericht und für Eingaben in Rechtsmittelverfahren | 20.-- bis 3'500.-- |
| b) | für andere Verrichtungen | 10.-- bis 1'000.-- |

Art. 23 Haftkosten

¹ Die Haftkosten betragen pro Tag 150.-- bis 300.--.

4. Gebühren im Verwaltungsrecht

Art. 24 Grundstückschätzung

¹ Die Gebühren im Schätzungswesen (Verordnung über die Grundstücksschätzungen) betragen:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| a) | Grundstückschätzungen | 60.-- bis 5'000.-- |
| b) | schriftliche Auskünfte oder Auszüge aus dem Schätzungskataster | 10.-- bis 30.-- |

Art. 25 Veterinärwesen

¹ Beim Vollzug der Gesetzgebungen über den Tierschutz und die Tierseuchen und, soweit Organe des Veterinärdienstes Vollzugsaufgaben wahrnehmen, die Lebensmittel und die Tierarzneimittel betragen:

- a) die Gebühren für amtliche Verrichtungen 60.-- bis 5'000.--
- b) die Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen auf Antrag von Privaten 60.-- bis 5'000.--
- c) die Kautions für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren und die gewerbsmässige Wildtierhaltung 500.-- bis 20'000.--

Art. 26 Bau

¹ Vorbehältlich der Gebühren für die Behandlung von Baugesuchen durch die Baubewilligungsbehörden betragen die Gebühren nach der Baugesetzgebung 20.-- bis 5'000.--.

² Werden nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung koordinationspflichtige Verfügungen in einer Verfügung vereinigt, betragen die Gebühren bis 20'000.--.

Art. 27 Gesundheit

¹ Die Gebühren beim Vollzug der Gesetzgebung über die Gesundheit, die Heilmittel und die Betäubungsmittel betragen:

- a) Bewilligungen, Kontrollen, Disziplinarverfügungen und Verfügungen der Berufsverbände über Ersatzabgaben beim Notfalldienst 100.-- bis 2'000.--
- b) Aufbewahrung von Krankengeschichten:
 - 1. bei medizinischen Berufen und anderen Berufen der Gesundheitspflege (Art. 7 ff. GesG) bis 5'000.--
 - 2. bei Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Art. 26 GesG) bis 50'000.--

III. Schlussbestimmungen**Art. 28** Ausführungsbestimmungen

¹ Die Standeskommission erlässt die zum Vollzug dieses Erlasses erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 29 Änderung bestehenden Rechts

¹ Es werden folgende Erlasse geändert:

1. In Art. 11 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom 24. November 1997 (VLG) wird ein Abs. 5 eingefügt:
5 Die Gebühren für die Entlassung betragen:
 - a) aus dem Schweizerischen Bürgerrecht und dem Landrecht (Art. 37 BÜG) 60.-- bis 240.--;
 - b) aus dem Landrecht 60.-- bis 120.--.
2. Art. 12 der Verordnung über die Grundstückschätzungen vom 26. Februar 2007 wird aufgehoben.
3. Art. 12 der Einführungsverordnung zum Tierschutzgesetz vom 19. November 1984 wird aufgehoben.
4. Art. 2 der Verordnung über die Schutzplatzersatzbeiträge vom 6. Februar 2012 lautet neu:
 - ¹ Das Amt für Zivilschutz
 - a) erteilt die Bewilligung für die Erstellung von Schutzplätzen;
 - b) verfügt die Ersatzbeiträge;
 - c) erhebt für Verfügungen über die Bewilligung für die Erstellung von Schutzräumen, die Festlegung oder die Dispensation von Ersatzbeiträgen Gebühren von 60.-- bis 2'000.--.
5. Art. 46 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 15. Juni 1998 lautet neu:
 - ¹ Die nähere Ausgestaltung der Gebühren des Einführungsgesetzes zum Waldgesetz erfolgt durch die Ständekommission.
6. In der Verordnung über das Eichwesen vom 26. Februar 2007 wird ein Art. 2a eingefügt:
 - ¹ Die Ständekommission kann für den Ersatz von Auslagen im Eichwesen Pauschalansätze festlegen.

Art. 30 Aufhebung bestehenden Rechts

¹ Die Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 wird aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Publikations- und Inkrafttretensklausel]



Schlussfassung

Fusionsverordnung (FusV)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Ausführung von Art. 13 des Gesetzes über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz) vom 29. April 2012 (FusG),

beschliesst:

Art. 1 Grenzänderungen

¹ Sind sich die Exekutiven der beteiligten Körperschaften über den Bedarf für eine Grenzänderung oder die Durchführung der erforderlichen Abstimmungen nicht einig, kann die Standeskommission um Vermittlung ersucht werden oder von sich aus vermitteln.

² Im Falle von kantonsübergreifenden Grenzänderungen sind die Verhandlungen durch die Standeskommission zu führen.

Art. 2 Anordnung von Grenzänderungen

¹ Die Exekutive einer beteiligten Körperschaft kann bei der Standeskommission ein Gesuch um Anordnung von Grenzänderungen eingeben.

² Wurde noch keine Abstimmung über die Gebietsänderung durchgeführt, kann die Standeskommission eine solche anordnen.

³ Ergibt sich keine einvernehmliche Lösung, unterbreitet die Standeskommission das Gesuch dem Grossen Rat und stellt ihm Antrag.

⁴ Ein wichtiger Grund für die Anordnung einer Grenzänderung ist anzunehmen, wenn das Interesse an der Änderung deutlich grösser ist als das Interesse am Festhalten einer Differenz. Dies ist insbesondere der Fall, wenn wegen einer geringfügigen Gebietsdifferenz eine anschliessende Fusion verunmöglicht wird.

Art. 3 Gebietsdeckung

¹ Eine Grundsatzabstimmung über die Aufnahme einer oder mehrerer Schulgemeinden durch einen Bezirk kann erst vorgenommen werden, wenn die Beschlüsse für allenfalls erforderliche Grenzänderungen vollzogen sind.

² Sollen mehrere Schulgemeinden in einem Schritt durch einen Bezirk übernommen werden, müssen die Gebiete der Schulgemeinden in ihrer Gesamtheit dem Gebiet des Bezirks entsprechen. Diesfalls kann die Aufnahme auch ohne vorherigen Zusammenschluss der Schulgemeinden zu einer Schulgemeinde vorgenommen werden, sofern zur Aufnahme übereinstimmende Beschlüsse aller Körperschaften bestehen.

Art. 4 Abstimmungen bei Aufnahmen

¹ Stimmen bei der Aufnahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk beide Körperschaften an der Urne oder beide an Versammlungen über den Grundsatz und danach über den Vertrag ab, führt der Bezirksrat die Abstimmungen über den Grundsatz und über den Vertrag im Namen beider Körperschaften durch. Der Schulrat der aufzunehmenden Schulgemeinde legt seine Position in den Abstimmungsunterlagen dar und vertritt an den gegebenenfalls durchzuführenden Versammlungen seine Anträge.

² Entscheidet eine Körperschaft an der Urne, die andere an einer Versammlung, können die beiden Exekutiven auf eine der beiden Abstimmungen verzichten und beschliessen, dass entweder an der Urne oder an der Versammlung abgestimmt wird.

³ Werden mit einem Entscheid mehrere Schulgemeinden aufgenommen, gilt diese Bestimmung nicht.

Art. 5 Anschluss an Schulgemeinde

¹ Für den Anschluss einer Schulgemeinde, die seit fünf Jahren keine eigene Schule mehr führt, an eine andere Schulgemeinde gelten die Regeln für den Zusammenschluss, ausser:

- a) die Behörden bedürfen für das Erarbeiten eines Vertrags keines Grundsatzbeschlusses;
- b) das Gebiet der inaktiven Schulgemeinde kann auf mehrere Schulgemeinden aufgeteilt werden;
- c) mit dem Anschluss entsteht keine neue Schulgemeinde, die angeschlossene Schulgemeinde gilt aber als aufgehoben;

- d) die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, der Name und die Organisation, die Erlasse der aufnehmenden Körperschaft sowie die Rechte und Pflichten gelten für das ganze neue Gebiet weiter, es sei denn, es wird mit dem Anschluss ausdrücklich Anderes beschlossen;
- e) für den Übergang besorgen die Behörden der aufnehmenden Schulgemeinde das Erforderliche, sodass kein vorbereitendes Organ nötig ist;
- f) der Antrag auf eine Anordnung des Anschlusses durch den Grossen Rat kann auch durch die Standeskommission gestellt werden;
- g) für die Anordnung des Anschlusses ist keine Zweidrittelmehrheit nötig.

² Der Grosse Rat kann einen Anschluss anordnen, wenn sich für eine sachlich begründete Anschlusslösung trotz Vermittlung durch die Standeskommission keine einvernehmliche Lösung ergibt.

Art. 6 Vertrag

¹ Der Vertrag über den Zusammenschluss oder die Aufnahme regelt die wichtigsten Punkte des Verfahrens und der Struktur der künftigen Körperschaft.

² Er bezeichnet die bis zur ordentlichen Wahl der Organe der neuen Körperschaft für die Geschäftsführung zuständigen Personen sowie deren Zuständigkeiten und Befugnisse.

³ Er kann weitere Regelungen über die neue Körperschaft enthalten.

Art. 7 Bezirks- oder Gemeindereglement

¹ Für die Detailregelung über die Organisation, die Zuständigkeiten und das Funktionieren der neuen Körperschaft ist ein neues Bezirks- oder Gemeindereglement zu erlassen; im Falle von Aufnahmen sind auch Reglementsrevisionen möglich.

² Über das neue Reglement oder eine Reglementsrevision ist losgelöst vom Beschluss über die Fusion zu befinden.

³ Bei Aufnahmen kann über das neue Reglement oder die Reglementsrevision unter Vorbehalt des Zustandekommens des Aufnahmebeschlusses am gleichen Abstimmungstermin befunden werden.

Art. 8 Anordnung von Fusionen

¹ Nach einer nicht erfolgreichen Abstimmung über eine Fusion von mehr als zwei Körperschaften kann die Exekutive einer beteiligten Körperschaft bei der Standeskommission ein Gesuch über die Anordnung einer Fusion einreichen.

² Die Standeskommission kann zwischen den Körperschaften vermitteln.

³ Wird auf eine Vermittlung verzichtet oder ergibt sich keine einvernehmliche Lösung, unterbreitet die Standeskommission das Gesuch dem Grossen Rat und stellt ihm Antrag.

⁴ Ein wichtiger Grund für die Anordnung einer Fusion ist anzunehmen, wenn das Interesse an der Fusion deutlich höher ist als das Interesse am Festhalten einer der Fusion entgegenstehenden Differenz.

Art. 9 Abstimmungen

¹ Grundsatzabstimmungen für Fusionen und abschliessende Abstimmungen über Grenzänderungen, Zusammenschlüsse, Aufnahmen und Anschlüsse finden in den betroffenen Körperschaften gleichzeitig statt.

² Die Resultate werden gleichzeitig bekanntgegeben.

Art. 10 Sicherungsmassnahmen

¹ Die Sicherungsmassnahmen für Ausgaben, Verpflichtungen, Veräusserungen und Steuermassnahmen gemäss Fusionsgesetz gelten solange, bis die fusionierte Körperschaft entstanden ist oder die Verhandlungen über einen Fusionsvertrag gescheitert sind.

² Die Verhandlungen gelten als gescheitert, wenn mindestens eine der beteiligten Körperschaften unter Zustimmung der Stimmbevölkerung den Auftrag für Verhandlungen zurückgenommen hat.

Art. 11 Kantonsbeitrag bei Zusammenschlüssen

¹ Beim Zusammenschluss zweier Körperschaften umfasst der Kantonsbeitrag:

- a) die Differenz zwischen der Steuerkraft pro Person in der neuen Körperschaft und der Steuerkraft pro Person der finanzstärkeren der beiden zusammenschliessenden Körperschaften, beschränkt auf die Bevölkerungszahl der finanzstärkeren Körperschaft und den Umfang des dort bisher erhobenen Steuerfusses, abzüglich zweier Steuerprozent;
- b) den Verlust aus wegfallenden Finanzausgleichs- und Härtefallbeiträgen der beiden vormaligen Körperschaften im Vergleich zur neuen Körperschaft.

² Für die Steuerkraft wird der Wert im letzten Kalenderjahr vor dem Zusammenschluss mit jener der neuen Körperschaft im Jahr des Zusammenschlusses verglichen, je mit dem Stand der Steuereingänge am Ende des Jahres nach dem Abschluss des fraglichen Kalenderjahrs.

³ Als Steuerfuss wird der durchschnittliche Steuerfuss in den letzten drei Jahren vor dem Zusammenschluss genommen; allfällige ausserordentliche Aufwendungen, beispielsweise der Neubau eines Schulhauses, werden rechnerisch abgezogen.

⁴ Für die Bemessung des Verlusts aus dem Finanzausgleich wird der Wert im Kalenderjahr vor dem Zusammenschluss mit jenem der neuen Körperschaft im Kalenderjahr des Zusammenschlusses genommen.

Art. 12 Kantonsbeitrag in anderen Fällen

¹ Bei Anschlüssen und bei Gebietsänderungen sowie bei Zusammenschlüssen von mehr als zwei Körperschaften wird der Kantonsbeitrag in sinngemässer Anwendung der Regelung für die Zusammenschlüsse berechnet. Es können weitere Sondereffekte berücksichtigt werden.

² Bei Aufnahmen einer oder mehrerer Schulgemeinden durch einen Bezirk wird kein Kantonsbeitrag geleistet.

Art. 13 Bemessung und Abstufung des Beitrags

¹ Der Kantonsbeitrag deckt im ersten Jahr die volle rechnerische Differenz, im zweiten Jahr zwei Drittel und im dritten Jahr ein Drittel.

² Die Ständekommission kann ab dem Beschluss über die Fusion, den Anschluss oder die Gebietsänderung Akontozahlungen bewilligen.

Art. 14 Ergänzendes Recht

¹ Die Ständekommission kann für den Vollzug dieser Verordnung das Erforderliche regeln.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Grundbuch (VGB)

Änderung vom 24. Juni 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **211.620**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 97 und 99 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über das Grundbuch (VGB) vom 31. Oktober 2005:

Art. 6

Aufgehoben.

Art. 11 Abs. 4 (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 12 Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu), **Abs. 2^{ter}** (neu)

² Von Amtes wegen werden gelöscht:

c) *Aufgehoben.*

^{2bis} Wird ein altrechtlicher Eintrag von einem Beteiligten als hinfällig bezeichnet oder vom Grundbuchverwalter als bedeutungslos erkannt, und weigert sich der aus den Büchern ersichtliche Berechtigte, die Löschungsbewilligung zu erteilen, ist das Klageverfahren nach Art. 17 durchzuführen.

^{2ter} In den Büchern eingetragene Dienstbarkeiten und Grundlasten und vorgemerkte Rechte, die nicht bedeutungslos, aber nach geltendem Recht nicht eintragungsfähig sind und nicht durch Vereinbarung in eine eintragungsfähige Form überführt werden können, sind im Grundbuch anzumerken (Art. 45 SchIT ZGB).

Art. 13 Abs. 3 (geändert)

³ Werden Pfandtitel vermisst, sind die dazu Berechtigten zur Einleitung des Verfahrens auf Kraftloserklärung gemäss den Bestimmungen des ZGB aufzufordern.

Art. 14 Abs. 3 (neu)

³ Für Grundstücke, die zum Finanzvermögen gehören, sowie für die zum Verwaltungsvermögen und zu den öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch gehörenden Grundstücke (Art. 944 ZGB) sind Hauptbuchblätter anzulegen.

Art. 21 Abs. 2 (geändert)

² Nach rechtskräftiger Erledigung des Streites wird die vorläufige Eintragung gelöscht und gegebenenfalls durch die definitive ersetzt.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Anlässlich der Errichtung sind Schuldbriefe und Grundpfandverschreibungen fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen.

³ Die Einwilligung des Schuldners und des Eigentümers des belasteten Grundstückes zur Aushändigung von Schuldbriefen und Grundpfandverschreibungen sowie die Bescheinigung über deren Aushändigung sind bei den Belegen aufzubewahren.

Art. 30 Abs. 2 (geändert)

² Ebenso kann, wenn der Wohnsitz eines Gläubigers unbekannt ist oder zum Nachteil eines Schuldners verlegt wird, die Hinterlegung einer Zahlung bei der Landesbuchhaltung erfolgen, sofern der Schuldner Wohnsitz im Kanton hat.

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

² Die Belege sind fortlaufend elektronisch zu erfassen und zu sichern. Die Registereinträge sind, soweit für sie noch kein Hauptbuchblatt im informatisierten Grundbuch eröffnet wurde, mindestens alle fünf Jahre auf unveränderbaren Bild- oder Datenträgern zu sichern und aufzubewahren.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Das Grundbuch wird mittels Informatik geführt (informatisiertes Grundbuch).

² Vorbehalten bleibt die Überführung des kantonalen Grundbuchs in das eidgenössische Grundbuch.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Personendaten, welche in jedem Fall mindestens in den Anmeldebelegen enthalten sein müssen (Art. 51 GBV), werden elektronisch gespeichert.

Art. 34 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 35 Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 36 Abs. 2 (neu)

² Das Grundbuchamt stellt dem Bund die Daten für die langfristige Sicherung zur Verfügung.

Art. 37 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Erweiterter Zugriff im Abrufverfahren (Überschrift geändert)

¹ Der im eidgenössischen Geometerregister für Appenzell I.Rh. eingetragene Ingenieur-Geometer, die kantonale Steuerverwaltung und das Schatzungsamt dürfen direkt oder mittelbar auf die Daten des Hauptbuches (Grundstücksbeschrieb, Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Personendaten) greifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

² Die Standeskommission entscheidet über den Zugriff weiterer Personen auf Grundbuchdaten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sie erlässt über die Erteilung der Zugriffsberechtigung einen Beschluss mit den erforderlichen Auflagen oder schliesst mit den Benutzern Vereinbarungen über die Zugriffsberechtigung ab oder ermächtigt damit eine Trägerorganisation.

³ Die Protokolle über die erfolgten Zugriffe sind für das Grundbuchamt jederzeit einsehbar. Die Standeskommission entzieht die Zugriffsberechtigung unverzüglich, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Daten missbräuchlich bearbeitet werden, insbesondere bei Verwendung der Daten für Kundenwerbung.

Art. 37a (neu)

Elektronischer Geschäftsverkehr

¹ Die Standeskommission entscheidet, für welches Grundbuchamt oder welchen Grundbuchkreis der elektronische Geschäftsverkehr zugelassen ist und veröffentlicht ein entsprechendes Verzeichnis im Internet.

² Im elektronischen Geschäftsverkehr sind sämtliche für die Anmeldung erforderlichen Belege elektronisch einzureichen. Pfandtitel sind dem Grundbuchamt vorgängig einzureichen.

³ Die Standeskommission bestimmt erforderlichenfalls die Plattform für die sichere Zustellung von elektronischen Dokumenten.

Art. 37b (neu)

Qualifizierte Zertifikate

¹ Die Standeskommission bestätigt die Funktionsbezeichnung des Zertifikatsinhabers und die Bezeichnung der Organisation.

² Sie sorgt dafür, dass ein qualifiziertes Zertifikat für ungültig erklärt wird, wenn der Zertifikatsinhaber die Funktion nicht mehr ausübt.

Art. 37c (neu)

Elektronische Auskunft und Einsichtnahme

¹ Die Standeskommission beschliesst, ob und in welchem Umfang ohne Interessennachweis einsehbare Daten des Hauptbuchs im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

² Sie kann Serienabfragen einschränken und hierfür das Erforderliche regeln.

Art. 40

Aufgehoben.

Art. 41

Aufgehoben.

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Übrigen richten sich Datenschutz und Datensicherheit nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.

Art. 45 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Aufsicht über das Grundbuchwesen obliegt der Standeskommission. Sie kann Weisungen erlassen.

² Sie unterstellt die Geschäftsführung der Grundbuchämter einer regelmässigen Aufsicht und Inspektion, trifft die geeigneten Massnahmen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Angestellten des Grundbuchamtes nach Massgabe des kantonalen Personalrechts.

³ Die Grundbuchinspektion hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung der Organisation und der Führung der Grundbuchämter;
- b) Überprüfung der Einhaltung der für die Grundbuchführung und der mit dieser verbundenen Beurkundungstätigkeit massgebenden Vorschriften des Bundes und des Kantons, insbesondere durch die stichprobenweise Prüfung von Belegen und deren Verarbeitung im Grundbuch;
- c) Überprüfung der sachgerechten Archivierung der Grundbuchdaten;
- d) Erteilen von allgemeinen Fachauskünften zu Grundbuchfragen.

Art. 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat mit der Genehmigung des Bundes in Kraft¹⁾. Die Art. 32 - 42 bedürfen zusätzlich der Ermächtigung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Grossratsbeschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat mit der Genehmigung durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Kraft.

¹⁾ Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 30. November 2005.



Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen

Änderung vom 24. Juni 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **411.510**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, Art. 73 des Schulgesetzes vom 25. April 2004, Art. 43 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 sowie Art. 31 der Gymnasialverordnung vom 30. November 1998,

beschliesst.

I.

Änderung Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen vom 27. März 2000:

Art. 4 Abs. 4 (geändert)

⁴ Kinder sind vom schulärztlichen Untersuchen dispensiert, wenn die Inhaber der elterlichen Sorge dem Schularzt eine schriftliche Arztbestätigung vorlegen, dass der vorgeschriebene schulärztliche Untersuchung in den letzten drei Monaten auf privater Basis durchgeführt wurde.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Synopse

Revision der Verordnung zum Hundegesetz

Version 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Verordnung zum Hundegesetz (HuV) vom 21. November 2005:
<p>Art. 3 Befreiung von der Hundesteuer</p> <p>¹ Keine Hundesteuer wird erhoben für:</p> <p>a) Diensthunde, die in der Armee, bei der Polizei oder beim Grenzwachtkorps eingesetzt werden;</p> <p>b) Behinderten- und Blindenführhunde, für welche die Eidgenössische Invalidenversicherung Leistungen erbringt;</p> <p>b^{bis}) Lawinenhunde mit einer Einsatzverpflichtung der Alpinen Rettung Schweiz (ARS) sowie Such- und Rettungshunde mit einer Einsatzverpflichtung des Schweizerischen Vereins für Such- und Rettungshunde (REDOG);</p> <p>c) Hunde, für welche die Hundesteuer des laufenden Abgabjahres bereits in einem anderen Bezirk bezahlt worden ist;</p> <p>d) Hunde, die während des Abgabjahres als Ersatz für verstorbene Hunde angeschafft worden sind;</p> <p>e) Appenzeller Sennenhunde mit einem von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft anerkannten Abstammungsausweis;</p> <p>f) Hunde, die weniger als drei Monate alt sind.</p>	<p>a^{bis}) geprüfte Schweisshunde der Wildhut und der Jagdaufseher, die vom Kanton mit der Nachsuche auf angeschossenes oder verletztes Wild beauftragt sind;</p> <p>b^{bis}) Gelände- und Lawinenhunde mit einer Einsatzverpflichtung der Alpinen Rettung Schweiz (ARS) sowie Such- und Rettungshunde mit einer Einsatzverpflichtung des Schweizerischen Vereins für Such- und Rettungshunde (REDOG);</p>
<p>Art. 8a Meldung von Vorfällen</p>	

Version 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, sind dem Bezirk zu melden.</p> <p>² Meldepflichtig sind neben dem nach der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung meldepflichtigen Personenkreis die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft.</p> <p>³ Der Bezirk leitet die Meldungen an das Veterinäramt weiter und orientiert es über seine Massnahmen bei solchen Vorfällen.</p>	<p>¹ Vorfälle, bei denen ein Hund übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, oder bei denen er Mensch oder Tier erhebliche Verletzungen, beispielsweise offene Wunden zufügt, sind dem Bezirk zu melden.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Synopse

Tourismusförderungsverordnung (TFV)

Version 1. Lesung Grosse Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosse Rat
	I.
	Art. 1a Personen- und Objektdaten ¹ Zur Erhebung der für die Abgaben relevanten Personen- und Objektdaten kann die zuständige Stelle zudem die Daten der kantonalen Liegenschaftssoftware abfragen und verwenden.
Art. 7 Abgabepflichtige Personen ¹ Abgabepflichtige Personen, die vom Tourismus profitieren, sind insbesondere: a) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels, Berggasthäuser, Jugendherbergen oder Gruppenunterkünfte; b) Restaurants, Bars, Unterhaltungslokale wie Dancings und Diskotheken; c) Seil-, Bergbahn- und Skiliftunternehmen; d) Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, wie Banken, Versicherungsagenturen, Kioske, Apotheken, Drogerien, Bauhaupt- und Baunebengewerbebetriebe, Treuhand- und Revisionsgesellschaften, ferner Selbständigerwerbende wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Vermögensverwalterinnen und -verwalter oder Ingenieurinnen und Ingenieure; e) Sport- und Freizeit anbietende, wie Schneesport- oder Flugschulen; f) Anbietende von entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten in Ferienwohnungen, -häusern, Gästezimmern, Alphütten, Wohnwagen usw.	d) Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe;
Art. 11 Ausnahmen ¹ Zusätzlich zu den gesetzlichen Ausnahmen sind von der Tourismusförderungsabgabe befreit:	

Version 1. Lesung Grosse Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosse Rat
a) abgabepflichtige Personen für das erste Geschäftsjahr (Ende des ersten Kalenderjahrs); b) gemäss kantonaler Gastgewerbegesetzgebung bewilligungspflichtige Festwirtschaften, die höchstens 14 Tage pro Kalenderjahr geöffnet sind, sowie Vereinswirtschaften; c) aufgelöste juristische Personen, die ihre Firma mit dem Zusatz „in Liquidation“ führen; d) Non-Profit-Organisationen; e) Anbietende von entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten, wenn für das betreffende Objekt eine Jahrespauschale gemäss Art. 7 Abs. 2 TFG bezahlt wird; f) Immobiliengesellschaften, sofern ihr Zweck darin besteht, die Liegenschaften der mit ihr verbundenen Unternehmen zu verwalten.	b) gemäss kantonaler Gastgewerbegesetzgebung bewilligungspflichtige Festwirtschaften, die höchstens 7 Tage pro Kalenderjahr geöffnet sind, sowie Vereinswirtschaften;
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. [Publikations- und Inkrafttretensklausel]



Version 1. Lesung Grosser Rat Grossratsbeschluss für eine Einlage in die Kantonale Versicherungskasse

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

beschliesst:

I.

Für die Sicherung der Kantonalen Versicherungskasse wird eine Einlage von maximal Fr. 950'000.-- gesprochen.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7ter Abs. 2 der Kantonsverfassung. Innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation können 200 Stimmberechtigte bei der Standeskommission einen Entscheid der Landsgemeinde verlangen. Massgeblich ist die Verordnung über das fakultative Finanzreferendum vom 20. Oktober 2014.



Schlussfassung

Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ost - Ostschweizer Fachhochschule

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Ost - Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019 bei.

Art. 2

¹ Der Vollzug des Konkordats obliegt der Standeskommission.

Art. 3

¹ Für geringfügige Änderungen des Konkordats ist die Standeskommission zuständig.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	